**Zeitschrift:** Züricherische Jahrbücher

Herausgeber: Salomon Hirzel

**Band:** 1 (1814)

Heft: 2

Artikel: Ich nahe mich schüchtern und mit einer Art von Wehmuth dem

Zeitpunkte der Staatsveränderung [...] [1335-1352]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-551338

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Zwentes Buch.

(1335.) Ich nahe mich schüchtern und mit einer Urt von Wehmuth dem Zeitpunkte der Staatsverande: rung. Theils verliere ich die alte Regierung mit schwe: ren Gedanken aus den Augen, die unverkannt viel Wichtiges geleistet, und jest nicht ohne Ursache mit Schuld beladen wird; theils weil die Geschichte eine Seherin in das Vergangene senn soll, und doch un: terweilen eben so wenig heiter siehet, als die Werkun: diger der Zukunft, und ich doch weder einem Manne zu nahe treten mochte, der uns, zwar in eigner Gestalt, eine Werfassung gab, die mehr als vierhundert Jahre gedauert hat, und uns in einen Berein hingepflanzt, der noch besteht. Moch möchte ich denen allzuviel beilegen, die von ihren Stellen stark abgerufen wor: den, doch nicht ohne Schuld und Rache. — Wie schwer ist es, den Mittelweg zu treffen? Doch mit Urkunden der damaligen Zeit, und einer bescheidenen Mäßigung, läßt sich vielleicht die Wahrheit finden. Dann ruhret mich das viele Ungemach, das unsere Stadt und ihre Ginwohner traf, das aber alles end: lich nach dem Rath der weisen Vorsehung erleichtert und zulest abgewendet worden. Den berühmten Be: schichtschreibern des Alterthums werde ich folgen, bis mich neuentdeckte Urkunden der Zeit noch ficherer leiten.

Das ift gewiß, daß alle die oben angezeigten Reihungen zum Migvergnügen sich zudrängten und vermehrten im Jahr 1335. Zwar hatte der erste Rathstheil im Jenner ungehindert seine Laufbahn am getreten und vollendet. In ihrer Mitte war Ritter Rudolf Brun, der zur Beranderung am meisten bei: trug, lange geneckt von den Geschlechtern, denen er ihre Verirrungen vorhielt, sinnreich, von fertigem Werstand, vieler Wohlredenheit, mit freymuthiger Sprache, vermogend, von wichtigen Fehlern fren, so sonst die Zungen lahmen, ein Liebling des Wolks, dem seine offene Sprache gefiel, freundlich, herablas: send, selbst von Geschlechte den Geschlechtern furcht: bar, von Begierde gluhend dem Vaterland nuglich zu senn, der aber die Vorgewalt seiner Weisheit gern mit treuen Redlichen theilte, wie denn sein rechter Urm Rudiger Mannes hernach sein erkannter Nach: folger war. Aber neben diesem unternehmenden Manne waren wenige, die so freundliche, zutrauliche, recht: schaffene, bescheidene Manner waren, wie ihre edeln Båter; mit dem verdorbenen Adel umher allzubekannt und vertraut, ben dem langen Bann, der auf der Stadt ruhete, von allem Ernsthaften abgezogen, mur: den sie stolz, verachteten die Geringern, und nahmen die rasche heftige Urt zu handeln ihrer beliebten Gonner an, und nach dem allgemeinen Zeugnisse der Geschichte begegneten fie ihren Mitburgern mit rohem Bescheid, behandelten sie mit Heftigkeit; ihre Pracht und Wollust verzehrte ihr Vermögen, und machte sie auf unrechte Mittel bedacht, das Abgegangene zu ersetzen; darum war es ihnen nicht möglich, von dem Gemeingut, das

jeder Rathstheil beforgte, die oft geforderte Rechnung abzulegen. Da nun der erste Rathstheil sein Umt vollendet hatte, und der mittlere Rathstheil, der am meisten sich zu Schulden kommen lassen, am Manen: Abend oder legten April von dem Bolke bestätiget mer: den follte, erhuben fich Stimmen, und mit benen, oder zuerst, ist zweifelhaft, Ritter Rudolf Brun, der mit gefälligem Vortrag sonderheitlich die verzögerte Rechnung, darüber er sie schon oft gewarnet, mit Starte vorwarf. Die Beklagten geriethen in Born, warfen dem Wolke hinwieder den Undank vor, und daß es unleidenlich sene, wenn die Obrigkeit von jedem Geringen so mißhandelt wurde, und schonten auch Bru: nen nicht, dem sie haß gegen seine Mitgenossen, und alleinherrschsüchtige Absichten, über alle erhaben zu senn, mit unverschonender Barte vorwarfen; wie denn oft die aufgeregte Schuld am lautesten spricht: Dieses gegenseitige Aufbrausen machte eine folche Berwirrung, daß man erbittert und ohne Schluß aus einander gieng, und der mittlere Rathstheil seine Berwaltung begann. Alber da war nichts weniger als Ruhe der Leidenschaf: ten, die ben den Gewalthabern bedenklicher werden konnten, und ben den andern desto mehr Aufmerksam: keit auf alle Schritte erregte. Da vernahmen die Burger, daß Drohungen ausgiengen und harte Unstalten vorschwebten. — Den 24 Brachmonats rann: ten sie zusammen, und beredeten sich, die Sarte, die ihnen bevorstuhnd, nicht zu ertragen, sondern die Stolzen auf dem Rathhause zu überfallen. Auf er: haltene Warnung entflohen die meisten von diesen Rathen aus der Stadt; nur dren aus diesem mittlern

Rathe blieben: Ulrich Manneg, Johannes von Glarus, Ritter, und Johannes Stagel. Diese stellten sich vor der sogleich versammelten Gemeinde, ihre Unschuld zu bewähren. Zu diesen kamen noch Johannes Müller und Rudolf Brun aus dem ersten Rath, und Beinrich Biber, Ritter, und Johannes Krieg aus dem dritten Rath in der gleichen Absicht; so waren noch sieben, die sich getrauten zu verbleiben, die übrigen waren entflohen, oder nicht erschienen. Da schwur die ganze Gemeind einen Gid, einander benzustehen, hob den mittlern Rath auf, und gab dem ersten, der kaum fein Umt abgetreten hatte, und von dem Zwen entflo: hen, aber sogleich durch andere ersest wurden, die Zwischen: Regierung. Sie setten auch einen Tag an, wo jeder, der über die Entflohenen zu klagen hatte, daß ihm von ihnen Unrecht geschehen, es vorbringen follte, was Alles in Schrift zu verfassen sene. Wie viel bisher vielleicht lange Verschwiegenes mard auf diesen lauten Ruf entdeckt! Dann sollte den 4 Beu: monat, wer sich schuldig befindet, an Leib, Ehre und Gut bestraft werden. Indessen wurde der Entfernten Sab und Gut in Beschlag genommen, und den Ent: wichenen verfundet, auf die anberaumte Zeit zur Bers antwortung zu erscheinen; auch allen Rathstheilen ans gezeigt, die Rechnungen bereit zu halten, und Ritter Rudolf Brun die ganze Leitung übergeben.

Den 4 Heumonat kam die Gemeinde zusammen in der Baarsüßerkirche. Da erschienen anstatt der aufgeforderten Rathen ihre Gattinnen, Sohne, Brüs der, Freunde, und flehten, daß man ihren abwesens den Gatten, Vätern, Brüdern, ein sicheres Geleit geben wolle, um selbst zu erscheinen und sich zu versantworten; das ward ihnen bewilligt, und auf den ersten Sonntag im Augstmonat der Tag zu erscheinen gesetzt; das Uebrige des Tags, der kaum hinreichte, ward mit Verlesung der aufgenommenen Verhöre zugebracht, wo dann, wenn etwas noch dunkel schien, mehr Licht durch Zeugniß auszunehmen sene. Die sieben oben benannten Räthe wurden unschuldig erzklärt vor offener Gemeinde, und blieben ben Shre und Gut. Visher hatte der Gang der Dinge nur wenig Abweichendes vom Rechten, und gab den Bezschuldigten genug Zeit, sich wieder mildere Gesinnungen ben ihren Mitbürgern zu erwerben und ihr Schiekz sal umzuändern.

Den ersten Sonntag im Augstmonat, auf das er: theilte Geleit hin, blieben Funfe von den Rathen, namlich Beinrich Bilgeri von dem ersten Rath, Jos hannes Schafli und Johannes Bilgeri von dem mitte tern Rath, Beinrich Schupfer und Conrad Futschi von dem dritten Rath, und neun mit ihnen entflohene Burger, wider Erwarten, aus, da fich das Geleit auf alle Abwesende wahrscheinlich erstreckt hatte. Die Alle hielten sich ben Graf Johann von Habspurg zu Rapperschweil auf, da doch ihm vor sieben Jahren eine beschwerliche Burgschaft für eine nicht unbeträcht: liche Schuld geleistet, und erst fürzlich auch von der Stadt mit diesem Grafen ein Burgerrecht errichtet worden, und er also eher ihr Freund und Beschüßer, als ihr Berfolger hatte fenn follen; da er hingegen mit Schuld Entflohene aufnahm, und sie vielleicht noch zu mehrerem Troß verleitete. Dieses ungerechte Begin:

nen, das verschmahete sichere Geleit, und die so übel angewandte vergonnte Zeit zu bessern Gedanken zu kommen, zog nun den sammtlichen Ausgebliebenen den Ernst zu, mit dem man sie behandelte. Gie wur: den auf ewig von der Stadt verwiesen, all ihr Gut in der Stadt eingezogen, und über fie verhangt, daß, wenn fie betreten murden, fie am Leben gestraft werden follten. Aber wo blieben die andern Entflohenen? Vielleicht fanden sie anderswo einen ruhigen sichern Aufenthalt, oder hielten fich verborgen, bis das größte Ungewitter vorüber mare? Es herrschet übrigens viel Widerspruch und Entfernung von einander ben den benden beliebtesten Geschichtschreibern des Alterthums, Bullinger und Tschudi. Bullinger will, daß sie er: schienen, sich schwach verantwortet, und nicht so hart, als eben gesagt, bestraft worden; aber ich folgte lieber Tschudi, weil er ausführlicher ist, und mit Urkunden, die ich im innern Archive gefunden, naher überein: stimmt; da ersterer viel furzer ist, nachher die neue Verfassung unrichtig angiebt, und benfügt, daß schon zwenhundert große Rathe angeordnet worden, davon in dem ersten geschwornen Brief, den er aber nicht einruckt, noch nichts enthalten ift.

Nicht lange vor Wenhnacht, da unterdessen der erste Rath seine Verrichtungen der Regierung sort: setzte, wurde die Gemeinde durch Brunen zusammen; berusen, da das Volk nach einer neuen Versassung sich sehnte, weil doch bis jetzt noch keine gedeihliche. Ruhe wäre, und Brun selbst des schwankenden Zwisschengewalts auch müde zu senn schien, und vielleicht Alles schon zum Voraus bereitet war. Da ward von

weisen bescheidenen Mannern (fagt Tschudi, der ner: vichte Geschichtschreiber, der oft tief in die Lage der Dinge, und unterweilen bis zu ausgearbeiteten trefflichen Reden geht) und den sieben Unschuldigen Bieles bera: then; und endlich vereinigte man sich zu sichern Bestimmungen und Grundsagen, die zur Anlage der neuen Verfassung dienen sollten: Daß die Regierung nicht mehr in so schwacher Zahl und drenfachem Still: stand bestehen; daß die ganze Burgerschaft in drenzehn Bunfte, nach den Innungen der handwerker, wie in andern Städten (das hatten fie ben der zwenmaligen Berbindung mit vielen Stadten im Reich erfahren konnen, und auch vielleicht von Stadten in Italien vernommen) eingetheilt werden; daß jede der drenzehn Bunfte Zunftmeister jahrlich aus ihrem Mittel zu er: wahlen haben; daß neben den Zunftmeistern noch drenzehn Rathe aus den Geschlechtern, Rittern und Bürgern ermählt werden, und den Rath vervollstän: digen sollen, und so die sechs und zwanzig Mann die Stadt regieren; daß nach Verfluß eines halben Jahrs andere sechs und zwanzig Zunftmeister und Rathe ein: treten, also die Regierung zwenmal, nach der Matur zu benden Sonnenwenden sich andern; daß Ritter Rudolf Brun, so lang er lebt, Bürgermeister senn; daß nach seinem Tod einer von den Vieren, Beinrich Biber, Rudiger Manneß, Johannes Brun und Jos hannes von Hottingen, sein Machfolger senn; die Bier, unter Brunen Borfit, unterdeffen die Regierung fuh: ren, auf diese Grundlage eine Verfassung entwerfen, auch auf die benden Sonnenwenden des Jahrs 1336. den Rath anordnen sollen. Dieser so kleinen Zahl

von fünf geschickten Männern, die zu noch so wichtie gen Berathungen am bequemsten ist, übergab man also die Ausarbeitung des schon angelegten Plans.

Diese Kunfe hatten neben den gewohnten Rathes geschäften nichts angelegners, als nach der obigen Grundlage, so die Gemeinde gesett, eine neue Ber: fassung zu entwerfen, die noch viel Zeit und Bera: thung erforderte; woraus endlich der erste geschworne Brief entstanden, der in offentlichen Schriften viels mals vorkommt, und hier ganz einzurücken unnothig ware. Es wird genug senn, das Wesentliche mit einigen erläuternden Unmerkungen anzuführen: "Der "Gingang beschreibt stark die Beschwerden über die " alten Rathe und ihr Benehmen, entset fie alle, " und erklart ihre Rinder, die am Leben, unfahig ju " einer folchen Stelle, die aber derfelben Rindern wieder " geoffnet ist". Das ist wohl das Barreste der ganzen Berhandlung, das aber in der Zeit nothig war, und ben ruhigem Verhalten kunftige Milde wieder versöh: "Mur die sieben unschuldig Erklarten nen konnte. wurden von dieser allgemeinen Entsetzung besonders "ausgenommen"; - wie sie denn auch in die benden nachsten Rathe aufgenommen und vertheilt wurden. "Gerade im Anfange erklart sich Ritter Rudolf Brun "als der einzige Burgermeister". Mun frenlich war dieses eine große, fast unerhorte Ehre, aber auch eine Last der Gorgen und Gefahren, die den allzugrof: sen Vorzug bennahe aufwiegt, und eine Gunft des Wolks, die zu versagen und anzunehmen gleich bes denklich war; — die bescheidenen Manner, die eine folche Auszeichnung anriethen oder befolgten, mogen

gedacht haben, daß durch Ginen allein, ohne Mits genoß, Alles beffer überfehen, die Schwierigkeiten und haufigen Fragen, die ben einer neuen Werfaffung entstehen, leichter aufgelöst und befriedigender und ge: schwinder beantwortet werden. — Dann war die Ber: fügung: "Daß nach seinem Tode Giner der Bieren, " so feine Vertrauten waren, und zu der Werfaffung "gerathen hatten, sein Machfolger senn solle", eine Art von Gegengewicht und Werth gegen die große Gunft der Gemeinde, die den Bestand der Berfassung gleichsam verbürgte. Auf ein solches einziges Vor: steheramt mußten auch verschiedene Vorrechte fallen: 1) Solcher, die den Gid, 2) solcher, so die Wahlen, 3) folcher, die andere mindere Gegenstände betreffen. 1) "Ihm, Brunen, absonderlich wird ein besondrer Gid "geleistet, der allen andern vorgeht". Dieses kann auch in Rucksicht der vorschwebenden Gefahren ge: schehen senn, da fein Verlust bennahe unersetlich in denen Zeiten gewesen ware. Uberdas war der Bors gang des Eids eine Formel zu derfelben Zeit, die größte Rucksicht anzudeuten; aber daß jemals mit der That ein solcher Vorgang ausgeübt oder bestritten worden, davon find vielleicht keine Falle vorhanden. 2) Das Vorrecht ben den Wahlen beziehet sich theils auf die Zunftmeister: Wahlen, theils auf die Wahl der Rathe. "Ben den erstern war die eigentliche "Wahl den fammtlichen Zunftern jeder Zunft geeignet; "nur wenn fie ftogig wurden, das ift, nach dem Be: "griffe der damaligen Zeit, wenn die Stimmen zwis "schen Zwenen oder mehrern gleich einstuhnden, dann " fam die Entscheidung an den Burgermeister". Es heißt zwar, Er nehme dann, welchen Er will, der ihn der Beste dunkt; aber es verstehet sich, von den Instehenden nehme er, welchen er will. Dieses Vorzrecht zielet dahin, wie das folgende ben den Naths: herrenwahlen, das noch stärker ist, nur die zu Mitzräthen zu erwählen und zu erhalten, die der neuen Verfassung ergeben wären, und die Ungünstigen so viel möglich zu entsernen. Doch war dieser Entzschied, der ihm zusam, vielleicht das, was ihm am meisten zur Last siel; da er mit dem Entschied den einen begünstigte, aber einen andern zum Feind machte, der, zu einer andern Zeit erhoben, ihm Verdruß machen konnte, und gewiß ihm und den Seinigen nicht günzstig war.

Ben der Wahl der Zunstmeister ward noch benge: sügt: "Daß die Neuerwählten ihm überantwortet "würden, und ihm geloben mußten, ihm gehorsam zu "senn, seinen Nußen zu befördern und Schaden zu "wenden". Dieses sollte sie ihm und der Verfassung näher anschließen, und war dem ersten Eid gemäß.

Ben der Rathsherrenwahl hatte der Vorsteher noch mehr Einfluß. "Vierzehn Tage vor jedem Rathe: "jiel beruft er zwen Ritter, und vier Andere, die "ihn ben seinem Sid die Besten dünkten; diese Sechse "mußten ihm helsen, drenzehn Räthe aus den Con: "stassen, das ist, aus den Geschlechtern, Rittern "und angesehenen Bürgern, und zwar sechs Ritter "und sieben Vürger erwählen". Da wird frenlich Vieles eingeräumt; aber in einer neuen Lage voll Gesahr, wo alle vorigen Räthe entsetzt sind, liegt es nicht nur dem Einzigen, der an der Spisse steht, son:

dern dem Baterland baran, daß nicht Ungleichden: kende gewählt werden, und eine neue Unruhe inner der Rathsversammlung genahrt werde; dann ist zu glauben, daß die zur Wahl gezogene feche Manner ihre Pflicht zur Auswahl der Besten nicht versaumt haben werden. Das Alles mag auch die bescheidenen Manner zur Unnahme Diefer gemäßigten Vorrechte bewogen haben. 3) Die Vorrechte über mindere Bes genstände beziehen sich auf das, mas dem Burger: meister gestattet ift: "Bu dem herrschenden Rath, noch "aus dem stillstehenden, einen oder mehrere von den Weisesten und Bescheidensten zur Mitberathung zus Juziehen: Daß man desto fürer Wiz und Weisheit "(zu) Zurich an einem Rath finden moge". — Das andere ist: "Daß er einem Knaben, der sonst zwanzig Jahr "alt senn mußte, um burgerliche Rechte zu genießen, " früher den Zutritt zu diesen Rechten gestatten konnte". Das erstere, oder ber Zuzug einiger Mitglieder aus dem andern Rathe, war etwas, das in der vorigen Berfassung fehlte, und unterweilen fehr nuglich fenn konnte, das auch gewiß nachher Anlag gab, den ganzen, sonft zum Stillstehen bestimmten Rath zu jeder Berathung und Versammlung gesehmäßig zu bes rufen. — Das Zwente, mit dem fruhern Zutritte der Rnaben, hatte hochstens die Absicht, einem sein besse: res Gluck zu befordern, oder seine nothigen Reisen nicht aufzuhalten; und wer mißgonnt wohl dem Bor: steher die Freude, eine Gefälligkeit zu erweisen? Das Uebrige enthalt eine Ausscheidung, was der nachste Rath, der auf den herrschenden folget, nicht zu berahren habe, und was ihm zukommt; hiernachst ein scharfes Gesetz gegen Mieth und Gaben, Geben und Nehmen, das wörtlich aus dem Richtbrief hergenommen ist; dann harte Strasbestimmung gegen die Ungehorsamen und die sich Auslehnenden gegen diesen Brief, die in den nachherigen geschwornen Briefen mit gleichen Worten ausgenommen worden; ferner eine Auseinandersetzung aller der Endzwecken und Absichten, die ben diesem Briefe vorwalten; und endlich die Bitte an bende Stifte für ihre Genehmigung, und der Vorbehalt des Kaisers und Neichs. Das ist der wesentliche Inhalt dieses ersten, nach dem Willen der Gemeinde abgez sasten Grundgesetzes, das, weil es jedes halbe Jahr von der Bürgerschaft beschworen worden, der Gesschworne Brief genannt war.

Mun noch einige Ruckblicke auf das Ganze der Beränderung: 1) Die Gemeinde in verschiedene Theile abgetheilt, wurde in ihrem allgemeinen Willen, der oft heilsam in den verschiedenen Theilen ungleich ausgesprochen war, milder, und verhinderte unterweis len den zu raschen Gang. 2) Dann erhielt die ganze Bürgerschaft ein Wahlrecht jedes halbe Jahr, das immer angenehm war, und sie zu verrichten hatte. 3) Dann waren sechszehn Plage mehr in benden Rathen, als im vorigen Rath, den Burgern offen. 4) Wo verschiedene Handwerke auf einer Zunft was ren, konnte es leicht zur Frage kommen, ob es unter den Innungen umgehen sollte mit der Zunftmeister: Daß auch darüber Frage und Uneinigkeit würde. vielleicht entstanden, beweiset der zwente Geschworne Brief, da dessen gedacht wird. 5) Hatte der Wors steher auf die Auswahl der Zunftmeister nicht den Eine

fluß, wie auf die Rathsherrn: Wahl. Der Entscheid instehender Stimmen, wie schon bemerkt, mar mehr gefährlich, als vortheilhaft, und die Gewählten hin: gen mehr von ihrer Zunft, als von dem Vorsteher ab, wenn sie diesem schon gelobten. Definahen leicht zu einer Zeit eine Urt von Uebermacht von ihnen entstehen konnte. 6) Von Zwenhunderten ift keine Rede; es mußte denn dahin gezogen werden, wenn es von der den Sohns: Sohnen der aufgehobenen Rathe ertheilten Erlaubniß, wieder einzutreten, heißt : "Die mag man zu den Burgern zu Rathe fenden". Aber wenn das den großen Rath bedeuten foll, warum ist da von keiner Wahl, von keiner Zahl eines Bürgerraths ge: dacht? Urkundlich kommt ein solcher Rath erst acht und vierzig Jahre hernach zum Worschein; und doch ward in so langer Zeit viel Wichtiges verhandelt, das der Rath allein gewiß nicht übernahm. Bullinger glaubt, der Rath der Zwenhundert sene schon ben dieser Weranderung entstanden, aber ohne Beweis. -Gin beliebter Forscher unserer Zeit spricht von einem Bunftbriefe, den er will gesehen haben, welcher einer jeden Zunft sechs Mann in den großen Rath zu senden zugesteht. 7) War zu der Zeit kein Reichsvogt, weil die Raiserwahl noch immer streitig war, und nach den Fren: heiten der Stadt dannzumalen kein Wogt eintreten konnte. Ein Wortheil war es, diesen immer wichtigen Ginfluß ju miffen. 8) Ben der Genehmigung der Stifte end: lich ist eine auffallende Werschiedenheit. Die Aebtissin, als hoher geachtet von sich und von der Stadt, gab sie in denen Worten: "Wir erlauben ihnen, und "haben ihnen erlaubt, ihre Gerichte, ihre Zunfte und "ihre Innungen in ihrer Stadt zu seßen, und zu sentseßen"; noch mit weit Mehrerem. Da hingegen der Probst und das Kapitel auf Bitte der Burger: meister und Raths und der Burgeren nur kurz und kräftig bestätigen.

Nachdem dieser Entwurf vollendet war, wurde er der Gemeinde hinterbracht und von ihr genehmiget, wo dann nichts Angelegners war, als die Wahl der Rathe nach Vorschrift, und auf jeder Zunft die Wahl der Zunftmeister vornehmen zu lassen, damit an Joshannes des Täusers Tag der erste Nath, nach dieser neuen Verfassung, unter dem Vorsit des Burgermeisser Vrunen eintreten möge, und die beschwerliche Zwischen Regierung einmal aufhöre. Ben der Näthen Wahl ward die kluge Nücksicht genommen, daß die Hall ward die kluge Rücksicht genommen, daß die Hall ward die andere Hälste in den zwenten oder Sinterrath gesetzt wurde, und zwar oben an, wie das Verzeichniß von benden Räthen ben Bullinger nachzusehen ist.

Ueber den großen Rath der Zwenhundert habe ich noch etwas Näheres zu bemerken. Es ist offenbar, daß zu des Brunen Zeit, und vielleicht noch vorher, die Zwenhunderte bestuhnden. In Urkunden kommen diese Zwenhunderte des großen Naths nicht eher, als im Jahr 1370. zum Vorschein. Aber da wird schon geklagt, der Rath ändere ihre Beschlüsse ab. In dem Geschwornen Brief von 1373. kommt der Rath der Zwenhundert ausgedrückt zum erstenmal vor; aber ohne Wahl und andern bestimmten Austrag, als wenn eine Buße sollte nachgelassen werden, darüber zu ente

scheiden, da boch die frühere Urkunde von mehrern Beschlussen redet, die sie ausstellen. Definahen ift ben mir die Vermuthung entstanden, daß die Zwen: hunderte in der ersten Verfassung der sechs und drenßig Rathen schon gewesen. Wir finden doch in dem Richtbrief, daß zu einer Berathung der Burger Hundert gewählt worden; so konnte senn, daß, da die großen Bundnisse mit Kaiser Ludwig und vielen Stad: ten, und hernach mit den Berzogen von Deftreich und vielen Städten gemacht worden, und alle Angelegen: heiten wichtiger und bringender wurden, ju deren Be: rathung die doppelte Zahl oder Zwenhundert gewählt Diese hatte Brun, der gern dem Bolle worden. nachgab, schon gefunden, aber nicht nothig geachtet, darüber etwas abzuändern oder in seinen Geschwornen Brief zu segen, weil das fur die Burger mehr eine Last, als eine Shre war, und ihnen, wenn sie kamen, ein Taglohn gereicht werden mußte, der bis auf unsere Tage noch bestuhnd. Dennoch aber machte Brun in feinem Verfassungsbrief davon Unregung, oder gab einen Wint, und raumte, Schritt vor Schritt, den Sohnssohnen der abgesetzten Rathe, wie schon bes merkt, nur den Zugang in den großen Rath oder Rath der Zwenhundert ein. Und wenn schon im Jahr 1370. die Rlage gemacht worden, daß die Rathe die Beschlusse der Zwenhunderte andern, so legt dren Jahre hernach die abgeanderte Verfassung dennoch keinen großen Werth auf diese Zwenhundert, so daß von ihrer Wahl, die wahrscheinlich schon durch Uebung lange eingeführt war, nicht das Geringste vorkommt, son: dern nur ihrer wie im Vorbengange gedacht wird,

wo von über Bugen zu entscheiden die Rede ift. Aber nach zwanzig Jahren, da die Klagen wegen ihrer Hintansegung größer maren, kamen die Zwenhunderte schon in mehrerem Glanze hervor. So halte ich die Zwenhundert für eine Bersammlung, die unter der Regierung der Sechsunddreißig entstanden, in dortiger Verwaltung eingeführt worden, ben den damaligen Reiten mehr eine Last war, als eine Ehre, und zus sammenberufen worden, wann es gefiel, wenn die Verantwortung drucken wollte, und man Mehrerer bes durfte, die Gefahr zu theilen; daher ihre Bahl auf Zwenhundert bestimmt, und ihre Wahl oder Sendung in jedem Kalle auf diese Zahl immerhin geordnet und verabredet wurde. Go scheint mir die Sache, wenn ich Alles zusammenhalte. — Ich dachte doch, es sepe nicht ausser dem Weg, dieses nachzuholen.

Ob nun der unerwartete Fortgang der neuen Vers fassung oder die bemerkte Neigung einiger neugewählten Rathsglieder und weniger Abneigung ben andern, oder ein neues sicheres Geleit, oder andere Ursachen, mit einmal die entferntern Rathe ermuntert habe, vor der Gemeinde zu erscheinen, das sagt die Geschichte nicht. Aber daß es geschehen, bezeuget sie und die Urskunden: Daß nämlich dren und zwanzig alte Rathe und ein Burger, der mit ihnen entsichen war, hiemit auch die Fünse, die am ersten Sonntag im Augstmonat vorigen Jahrs so härtiglich gestraft, und auf Betreten über sie Lebensstrase verhängt worden, vor der Gesmeinde erschienen, ihnen ihr Vergehen, aber vielleicht auch milder vorgehalten worden, und sie sich verants wortet, mithin die Fehlbarsten sich in Demuth erges

ben; andere Zehn aber ihre Befriedigung oder Erklästung zu thun geziemend sich anerboten haben, oder dazu angeleitet worden, und daß über die ersten, Zwölf an der Zahl, Verbannungsurtheile, von den zehn Unstern aber frenwillige Verzicht: und Ergebungsurkunsten ausgestellt worden, die hier im wesentlichen Auszuge enthalten sind.

Rathstheil II. Rudolf Biber ist in das Churer: Bisthum verwiesen; ben seinem Eid soll er vier Jahre weg senn, und inner dren Meilen der Stadt nicht nahen. Will er nach Lamparten in Italien, das mag er thun; aber zurück nicht weiter, als in das Bisthum.

Rathstheil III. Heinrich Schüpfer ist sechs Jahre verwiesen, soll auch in das Churer: Bisthum hingehen, und da verbleiben die Jahre aus; vier Meilen der Stadt nicht nahen.

Rathstheil II. Johannes Schaffli ist auch fünf Jahre verwiesen, soll gen Tüngen gehen, in die öster: reichische Herrschaft, dren Meilen der Stadt nicht nahen, noch über die Wutach gehen.

Rathstheil III. Johannes Futschi ist auch vier Jahre verwiesen über die Reuß, und soll im Aargau und Burgund bleiben wo er will, nur nicht gen Bern und gen Solothurn gehen, und dren Meilen von der Stadt senn.

Rathstheil III. Heinrich Bilgeri ist sechs Jahre verwiesen über die Reuß, soll in der Landmarch Aargau bleiben, inner vier Meilen von der Stadt nicht senn.

Rathstheil I. Heinrich Stori ist verwiesen über den Rhein, daß er sechs Jahre unserer Stadt auf vier Meilen nicht nahe.

Rathstheil I. Miklaus Bilgeriz sollen sechs Jahre ; : II. Ulrich Thyr follen sechs Jahre in die Waldstätte verwiesen senn, darin bleiben und nicht daraus kommen; in das Bisthum Wallis zu gehen ist noch erlaubt, aber sonst in keine Stadt.

Rathstheil II. Rudolf Bilgeri und zwen ; i. Lüthold Gnürser zwen zwen gahre verwiesen, und soll jeder gehen wohin er will; aber zwen Meilen der Stadt nicht nahen.

Rathstheil III. Heinrich Schaffli ist auf vier Jahre verwiesen, bleibt wo er will, soll aber auf dren Meilen der Stadt nicht nahen, und in die Landmarkh des Thurgaus soll er nicht kommen.

Rathstheil II. Johannes Bilgeri, junger, ist vier Jahre verwiesen über die Thur, soll inner der Thur und dem Rhein bleiben, auf dren Meilen der Stadt nicht nahen.

"Nun ist ihnen weiters angesinnet: 1) Sie solz "len die Bußen leisten, so sie vormals und jeht gez "schworen haben (ob das auf die Strasen vom Augstz "monat vorigen Jahrs Rücksicht hat?). 2) An niez "mand sollen sie sich wenden, oder jemand auffordern, "die Versassung zu zerstören. 3) Es treulich entz "decken, wenn ein solches Vorhaben zu ihrer Kenntniß "käme. 4) Keiner etwas unternehmen, das der neuen "Versassung, dem Burgermeister oder den Näthen "Schaden zusügen könnte. 5) Sollte von ihnen niez "mand, weder arm noch reich, aus der Stadt oder "dem Zwing geschädigt werden, ben Stras ewiger "Verweisung, oder auf Vetreten, an Leib und Gut "und Verlust ihrer Ehre, 6) Sollen sie kein Stück "Gut ihres Gigenthums verkaufen ober verfegen; ober "wo einer baju genothigt ware, bann mag ers bem "Rath anzeigen, und wird es von dem erlaubt, dann "mag ers thun. 7) Soll keiner inner der Jahrszahl "der Verweisung an einem andern Ort Burger wer: ben, ohne Wiffen und Willen des Burgermeifters. 28) Auch wenn das Ziel ausgelaufen, sollen sie sich "nicht in die Stadt verfügen, ehe fie es der Obrigkeit "angezeigt, und man fich ihres redlichen Betragens "halben erkundiget; wenn bann nach ihrem Berhalten "der Zutritt nicht zu gestatten, so sollen sie noch so glange voraußen bleiben, als man ihnen bestimmen "werde. 9) Wer seine Berweisung nur um einen "Tag übersiehet, der foll wieder von vornen an ver: "wiesen senn. 10) Wer diese erkannte Strafe nicht "haltet, der foll meinend und ehrlos fenn und nimmer nin die Stadt kommen. Das versichern die Zwolfe, , und beschworen es mit dem Gid zu halten, und er: "beten die Aebtiffin, das Stift Ginfiedeln und die "hiesigen Vorsteher, daß sie ihr Siegel zu der Stadt "Siegel hinzufügen". Donnerstag nach St. Mar: garetha 1336.

Aus diesem Urtheile erscheint sich, daß die Erbitterung gegen diese, so sich entfernt hatten, um Vieles nachgelassen, und die größte Absicht hierben vorwaltete, sie von einander abzusöndern, was ihnen vielleicht am mißfälligsten, aber auch am nothigsten war; sonst ist die größte Verweisung nur auf sechs Jahre, was leicht zu erdulden stand, da vielleicht mehr Milderung noch vorzusehen war. — Das weitere Urtheil begreift Vorssichtsbedinge, die nicht zu verwerfen, damit ihr Vers

mögen nicht zerschleudert, sie nicht unangemeldt nach verloffenem Ziele wieder zurückkehren, oder dasselbe muthwillig überschreiten. Das Uebrige verbindet sie zur Ueberwindung ihrer Rache, und ruft sie zu bürs gerlichen Pflichten auf.

Mun stellten die Bestraften einen Revers, oder Urkunde ihres gegenseitigen Willens und zu erstatten: der Pflichten aus, und bezeugen: "Daß sie nicht nur aller Gewalt, die sie bisdahin gehabt und hinfuro haben mochten, ganglich entsagen, sondern auch, daß " sie nie darnach stellen wollen, in den Rath oder eine "Bunft zu gelangen; daß die Berfaffung, die man nun habe, weit besser sene, als die, so man vorden "hatte. — Daß fie einen Gid geschworen, allen denen " gute Freunde ju fenn, die diefe Meuerung erhoben "oder befordert hatten, und nie gegen die verordnete "Gewalt sich auflehnen oder verschaffen werden, daß " sie abgethan werde, sondern vielmehr trachten, und mit den ihrigen allen beforgt fenn wollen, daß Undere " dergleichen Verbrechen sich nicht zu Schulden kommen "laffen; daß wenn fie bemerkten, daß fo etwas unter: nommen wurde, sie es unverweilt anzeigen wollen; "und wenn ber Obrigfeit fund murbe, daß einer von wihnen darnach strebte, und es erwiesen ware, so "folle sein Leib und Gut verfallen und alle seine Leben "ledig fenn. — Dann haben fie auch den Gid gelei: "ftet, den alle Burger gethan, sonderbar dem Bur: " germeifter und auch dem Rath. — Ferner haben "fie gelobet, den Brief der Berfaffung zu befolgen, " und verbinden auch ihre Sohne dazu". Dann ift noch eine eigene Berficherung diefer lettern bengefügt. -

Alles ist von den Zwolfen gesiegelt am gleichen Tage wie die Urtheile.

O! håtten Alle dieses Versprechen gehalten, wie viel Ungemach ware unserer Stadt und ihnen selbst dadurch erspart worden! Allein wir eilen zu einer eignen Art von Urkunde, wo neun Rathe, und ein wahrscheinlich im Augstmonat bestrafter Bürger, deren Namen sind:

Rathstheil II. Jacob von Glarus.

: . I. Heinrich Bilgeri, alter.

: : III. Johannes Stori.

: : I. Conrad Thyr.

: : I. Ulrich Schaffi.

: : I. Johannes Bilgeri.

: : III. Conrad Futschi.

: : II. Heinrich Pfung.

: : II. Conrad Biberli und Wernherr Fryburger.

am gleichen Tage frenwillig vor der Gemeinde sich erklären: "Daß sie auch der vorher gehabten Geswalt und aller künftigen entsagen; daß sie erkens nen, die neuen Gerichte sepen besser und nüßlicher als die, so sie geführet; deßnahen haben sie einen Seid geschworen, derer gute Freunde zu senn, die diese Neuerung erhoben oder darnach gestellt, oder einz geleitet haben, daß der Gewalt der vorigen Räthe abgeworsen werde. Sie geloben mit den ihrigen Allen, immer zu verhüten, daß nichts wider die neue Ordnung vorgenommen werde. Auch wenn ssie gewahrten, daß jemand inner oder ausser der Stadt, die Neuerung zu zertrennen, etwas vornähme,

"oder die, so dafür sich verwandten, schädigen oder "beleidigen wollte, so wollten sie das der Obrigkeit "anzeigen, und es selbst wenden nach ihrem Vermögen "und nach ihrem Gide. Burde aber die Obrigkeit " gewahr, daß einer oder mehrere von ihnen anders thå: "ten, oder gegen herren oder Stadte barnach trachte: sten, daß die Meuerung abgethan wurde, und das "standhaft bewiesen wurde, so sollte deren Leib und But verfallen und alle ihre Lehen ledig fenn". (Go weit sind die Versprechen mit denen von den zwolf Schuldigen zusammentreffend). Run verheißen sie aber noch weiters: " Sie wollen mit den Berwiesenen "nichts handeln, weder mit Briefen noch Botschaft, " damit ihre Gewalt in Zurich befordert, noch daß die " Reuerung vertilget werde, sondern vielmehr mit allen "Ihrigen sich halten, wie andere Burger, und Alles "leiften und übertragen wie sie; und so, wenn einer , aus ihnen anders handeln wurde, foll man ihn ewig " verbannen, und auf Betreten ftrafen an Leib und " Gut; wenn aber einer aus ihnen etwas erführe, bas "wider die Stadt geschähe, bas wollen sie mit allen "Umständen anzeigen, wie sie es vernommen; sie ver: "heißen auch, Alles, was das Gesetz enthält, zu "beobachten, und daß keiner suche, die Gid und Pflich: "ten zu übertreten, die sie geschworen haben". Rüh: rend ift, daß sie und ihre Sohne, die sie neben sich mit ihren Namen verzeichnen, fich dazu ebenfalls ver: binden, und die Sohne noch eine eigene starte Berpflichtung hinzuthun, bas, was ihre Bater verheißen, treulich zu halten.

Wie verträglich ist das! Wenn aber das Alles

nur List war, und so die einen hier, die andern außenscher ihre Absichten besser betreiben konnten, wie traurig ware das! Wir wollen das nicht denken.

Noch hat Beinrich Manneg an dem gleichen Tag durch eine besondere Urkunde fich verpflichtet: "Ben dem "Gid, den er wegen der Meuerung dem Burgermei: after zu Zurich und den Burgern, und absonderlich bem Rudolf Brun, ebe genanntem Burgermeifter, "ihm bis an seinen Tod zu warten, und gehorsam zu "fenn geschworen habe, alle die Stucke und Artifel, so fo die Burger, arm und reich angenommen und "beschworen, auch anzunehmen und darwider nichts " vorzunehmen; besonders lobte er" (und ist das der Grund feiner befondern Gelubde) " mit feinem Saus mim Hard, und der Brucke dafelbst gehorsam zu fenn." (Das erstere war eine Art von Festung, ein hoher Thurm, der jest noch bestehet. Das zwente, ein wichtiger Pag und Uebergang über die Limmath, den er öffnen oder verwehren konnte). "Und niemand auf "das haus zu laffen, noch über die Brücke heimlich "oder öffentlich fahren zu laffen, der der Stadt schads "lich sene. Das wolle er besorgen für sich, durch "feine Kinder, durch fein Gefinde, und was weiters "dem Burgermeister nuglich fene". Die Urkunde ift mit feinem Siegel versiegelt.

Sehr nühlich war es, daß ein Mann von dem angesehenen Geschlichte, und der eine Besitzung hatte, aus deren man in solcher Nähe der Stadt sehr schaden konnte, sich und dieselbe der Stadt ergiebt; er hat zwar auf die Rathsstellen, wie die Vorigen, nicht Verzicht gethan; dennoch sinde ich ihn nicht in dem

Werzeichnisse der benden ersten Rathe; er mag nachher wohl eingetreten senn.

Mun noch zur Uebersicht der 36 alten Rathe.

Go befinden sich 7 Unschuldige.

7 die sich überall, vielleicht auch wegen Alter, zurückgezogen.

9 die frenwillig durch eine Ur: tunde Verzicht gethan.

1 der für sich allein sich außerte. 12 Verwiesene.

Sa. 36.

Die im Stillen Zurückge: Die sieben Unschul: digen:

I. Rathstheil. Luthold von I. Johannes Müller. Beggenhofen.

II. : " Ulrich Schaffli. I. Rudolf Brun.

I. : Burkhard von II. Ulrich Manneß. Hottingen.

III. ; Gottfr. Muller. II. Rudolf v. Glarus.

I. ; Rud. Brechter. II. Johannes Stagel.

III. ; Ich. Dietel. III. Heinrich Biber.

III. : ; JacobSchwend. III. Johannes Krieg.

(1337.) Von dem Kaiser Ludwig sind zwen ver; schiedene Bestätigungsbriese über die neue Verfassung vorhanden; der eine ist nur kurz, und zeiget: "Daß Er "den Brief, wo ein Burgermeister, drenzehn Zünste " und ein Rath geordnet worden, der mit der Aebtissin, "des Probsts und der Stadt Insiegel versehen, mit " allem Inbegriff bestätige, mit dem Vorbehalt, daß " es dem Reich und seinen Ehren unschädlich senn solle". Der andere ist aussührlicher, bemerkt die Gründe der

Weränderung, die Vergehen der vorigen Regierung: "Und damit die Stadt dem Reiche desto nühlicher "sene, sene diese Veränderung vorgegangen, und has "ben die Verordneten demüthig gebeten, diese Vere "fassung zu bestätigen; derhalben werde sie bestätiget, "mit dem Vorbehalt des Reichs Rechten. Dann nimmt "der Kaiser die Abten und Probsten und die Stadt, "mit Leuten, Leibern und Gütern, in des Reichs "Schirm und Gnade". So daß dieser zwente Vries weit kräftiger ist, und vermuthlich der erste nur gleichsam in Sile, der andere mit mehrerer Muße und Vorber trachtung, erhalten worden.

Ob ben dem Kaiser Ludwig die Bestätigung dieser neuen Verfassung desto eher zu erzielen, oder von dem ehemals bedungenen Betrag wegen der Ausstösung noch etwas namhaftes ausstehend war, ist nicht zu bestimmen, aber doch noch von diesem Jahre anzu: merken, daß eine Summe von über zwentausend fünschundert Pfund an Verschiedene, die das von der Stadt in abgesöndertem Betrag zu beziehen bevollmächtigt waren, entrichtet worden, nach den Urkunden, die dasur vorhanden sind; es müßte denn Reichssteuer seyn, die aber nicht so viel betragen würde.

Von da an bis an des Kaiser Ludwigs Ende sind noch eilshundert Gulden auf seinen Besehl entrichtet worden. Im Jahre seines Todes 1347 erklärte er uns von aller Steuer fren.

Aber die Verwiesenen, anstatt in die angeräumten Gegenden sich zu verfügen und darin zu verbleiben, enthielten sich nach und nach alle ben dem feindseligen Grafen Johann von Habspurg zu Rapperschweil und

in der March, nahmen benen von Zurich ihre Guter in Rapperschweil und in der March in Beschlag, ver: banden fich mit Giden zusammen, die neue Regierung ju gerftoren, und breiteten ihren Sag, fo fie ju dem Burgermeister und den Rathen trugen, überall, füraus ben dem Adel, der sonst der Stadt und ihrer Verfas: sung nicht gunstig war, aus; suchten noch mehr durch die Vorstellung aufzubringen, daß ihnen Unrecht ge: schehen; daß die, so sie vertrieben, nicht den Mugen Der Stadt suchen, sondern ihr Unfehen mit Unter: drückung der altesten verdientesten Geschlechter zu er: heben; noch mehr, sie suchten einen Unhang in der Stadt zu finden, und durch ihn Aufruhr, Mord und Brand aufzuregen. Allein die schnelle Vorsicht der Regierung verhinderte die bose That, und bestrafte die, fo sie vorhatten und es eingestehen mußten, am Leben. Und da die Aufreißung der Verwiesenen dazu standhaft am Lag war, was konnte die Obrigkeit hindern, die auf wenige Jahre nur angesehene Berweisung auf immer dauernd zu erkennen? Das auch geschah. Indessen, da Graf Johann so hart und vermessen, une eingedenk der vorigen Berbindungen, sich betragen, und sich zu allem Widrigen von den Verbannten ver: leiten ließ, stellte die Stadt ihm dieses Unrecht und den Undank vor, das von ihr erhaltene Gute so zu vergelten, und die, durch das erft eingegangene Burs gerrecht verheißene Sulfe und Zutrauen, in Feindselig: keit zu verwandeln, und Boswillige noch mit Milde ju behandeln, anstatt sie in die gehörigen Schranken zu weisen, ihnen noch Vorschub, Aufenthalt und Uns terstüßung zu geben. Allein da das alles, und das

noch so dringende Ansuchen, sich dieser Leuten und ihres frechen Unternehmens zu enthalten, nichts verssteng, da brach Burgermeister Brun mit einem kleinen Heer nach Rapperschweil auf, verwüstete das Land umher, den Ueberdrang zu rächen, und zog sich wies der, ohne Widerstand zu erfahren, zurück.

Die Grafen von Toggenburg waren immer der Stadt Zurich geneigt gewesen. Friedrich mar ihr Un: führer zu Winterthur und feither Obmann in einem Streit. Mun aber war sein Sohn Graf Diethelm über den Grafen Johann erbittert, da er ihm die Beste Grynau, die er von seiner Mutter her ansprach, vermessen zuruckhielt; und da er wußte, daß Zurich auch in Feindschaft gegen den Grafen von Rappers schweil, nicht ohne Ursache, stuhnd, machten sie zu: sammen den Anschlag, gemeinsam die Beste Grynau zu überfallen, und mit ihrem Bolke, der eine mit Macht ju Land, die andern auf ihren Schiffen, auf bestimm: ten Lag und Stunde, vor der Beste zu erscheinen. Graf Johann von Rapperschweil, von dem Ueberfall belehrt, versteckte sein nicht so williges Volk an dem Buchberg, und fiel über die zerstreuten erft Ungekom: menen, erst aus den Schiffen und sonft Zusammengeflossenen ber, nahm Graf Diethelm gefangen, erlegte viel Wolks bender Verbundenen, und freute sich des Siegs. Die Zuricher zogen nach ihrem Verlufte fich erst betreten in ihre Schiffe guruck, und nahmen noch des Grafen Diethelms Wolf mit. Sie waren noch nicht ferne; als sie aber bedachten, wie viele von ihren Erschlage en noch hulflos lagen, um die zu rets ten, auch den Grafen aus feiner Bedrangniß wieder

ju erlosen, kehrten die Ruhnern auf das Schlachtfeld zurück, da sie von einigen Bolkern von Schwyz, die da zusammengelaufen waren, schnell unterstüßt wurs den. Die Feinde waren meistens mit Sammeln und Beimführen der Beute beschäftigt, und ohne Borsicht; noch gewarnt griffen diese Wiedergekehrten sie zusam: men so unversehens an, und auch den Grafen Johann felbst, und erhielten einen großen Sieg, ba die von Zurich funf Fahnen erbeuteten. Dieser Erfolg aber ward ihnen schwer verkummert. Da man den Feinden schon den Leichnam des entseelten Grafen Johann auf ihr Begehren abgeliefert hatte, begiengen fie doch in der Wuth über ihren erlittenen Berluft die Graufam; feit, den gefangenen Grafen Diethelm nicht allein zu morden, sondern auch zu fleinen Stucken zu zerhacken. Indessen zogen die Zurcher mit getrübter Freude und ihrem Volke in Schiffen zurück in ihre Stadt, nach: dem sie ihre Todten begraben hatten; und die Wer: bannten mogen auch gefühlt haben, was für eine Rache sie treffen konnte, wenn sie nicht schon selbst unter ben Erschlagenen waren. — Bum Zeichen, daß nicht alle Adeliche der Stadt Feinde waren, finden fich Urkunden, daß Egloff, ein Ritter, Being von Gitlingen, Egloff von Wildenstein, Gberhard von Mellendurg, die Stadt fur empfangenen Gold und Ersaß für verlorne Pferde, doch ohne ausgesetzte Summe, quittiert haben; fo wie Meifter Burt: hard, der Blidenmeister von Bern, vermuthlich in feiner Kunft fehr geschickt, und Beng Sidelle für sich und seine dren Genossen das gleiche bezeugen, so daß es also weder an Reisigen noch an Angriffs; maschinen in dem fleinen Kriege nie gebrach.

Kaifer Ludwig und Herzog Albrecht ber Weise, da die Sohne des erschlagenen Grafen von Habspurg ichon im Begriffe maren, ihren Bater an denen von Burich zu rachen, legten fich mit Milbe unterzwischen, neue Unfalle zu verhuten, und Zurich die verlangte Rube zu geben, und machten zwischen den Sabspur: gischen Rachkommlingen und ihren Belfern, den Ber: wiesenen, und der Stadt Zurich mit ihren Freunden (da aber des Grafen von Loggenburg und der Seinen in Rucksicht auf die bose That, an ihm verübt, keine Meldung geschah) einen Frieden: "Was bisdahin nan Waffenthaten geschehen bis auf diesen Tag, solle wersohnt senn: Dann sollen die Gefangenen auf bens "ben Seiten ledig senn. Die Aeußern von Zurich "(fo hieß man die Berwiesenen) follen den Innern, " das ift der Stadt, geben fechshundert Mart Gilber "Zurichgewicht, dann funf Jahre auffer der Stadt "fenn, eine Meile ungefahr auf allen Seiten; fie fols "len auch schworen, die Gefete, fo der Burgermeis "fter, der Rath und die Burger gemacht, und der Raiser bestätiget, wie andere Burger zu halten. Die "Innern sollen auch den Aeußern die Saufer und Buter, die fie ihnen weggenommen, wieder geben. " hatten sie aber Rosten darauf verwandt, das foll "ihnen (der Stadt) vergutet werden. Satten jene aber "etwas davon verkauft, bis auf den Tag, da der von "Muffen ben den Berzogen war, das follten sie ihnen "wieder geben um so viel Pfenning, als es verkauft " worden. Satten fie fahrendes Gut aufgetrieben, bas " sollen sie auch wieder zurückstellen; und was die Ins " uern schuldig sind, sollen sie austragen, und richten

"ohne der Aeußern Schaden. Was auch die Aeußern siemand gelobt haben, oder schadhaft worden find, "das geht die Innern nichts an: Es sollen auch die Innern den Meußern nicht mehr Steuer auflegen, als den andern Burgern; wenn auch die Aeußern " diese Richtung nicht hielten, so solle sie doch zwischen den Sabspurgischen, und ihren Rachkommen und "ihren Freunden, mit der Stadt und mit den ihri: gen bestehen. Ben biesem Frieden troftet der Raiser " die Stadt, der Bergog die Babspurgischen: Wenn " die Meußern den Wertrag nicht halten, so sollen der "Herzog und die von Habspurg sie nicht schirmen mit "ihren Bestinen, und sollen dem Kaifer helfen wider "fie. Wollten die Innern nicht halten, fo foll der "Raiser und der Herzog und die Habspurger den " Meußern helfen; wollte der von Krankingen den Frieden nicht halten, so solle ber Berzog dem Kaiser "wider ihn helfen". Besiegelt ift die Urkunde mit Kaisers und Herzogs Siegel. — Tschudi sagt: Die Stadt habe zuerst den Frieden nicht annehmen wollen, aber um Friede und Ruhe willen habe fie es gethan. Es war freylich Einiges in dem Inhalt des Friedens, wie z. B: Daß sie das, was sie den Verbannten genom: men, zurückgeben, und von Habspurg keine Rriegskoften erhalten; daß wenn die Berwiesenen das Bedungene des Friedens nicht hielten, sie doch gegen Habspurgs Nachkommen verbunden sepen, und anders, in der Form nicht angenehm, so daß sie dazu wie gezwungen Desto mehr ist die Rücksicht auf Ruhe und wurden. Frieden an ihnen zu loben.

(1338.) Nach dem großen Bundnisse, das Zurich

mit einigen Stadten am Bodensee vor einigen Jahren gemacht hatte, wegen machtigem Auffat des Adels dort herum, mahnten nun die benden Stadte Lindau und St. Gallen die von Zurich wider Graf Albrecht von Werdenberg, herrn von heiligenberg in Schwa: ben, und gegen die Edelleute im Rheinthal, die ihm anhiengen, weil er auch Herr von Rheinek mar. Mun jogen die von Zurich ihren Freunden und Berbundeten zu in's Rheinthal, besonders gegen zwen Westinen zu Altstätten, die sie mit ihren Freunden belagerten, und ihnen hart zusesten. Da nun die belagerten Edel: leute fahen, daß fie dem Grafen, gegen diefen Unfall, die Bestinen nicht behaupten mochten, und von keiner Sulfe oder Zuzug etwas horten, nahmen fie ihre beste haab hinweg, und zogen so in der Stille fort; und da man die Bestinen sturmen und nehmen wollte, war niemand mehr darin. Aus Unmuth, da keinen Wider: stand und feine Beute zu finden, verbrannten sie Reus und Alt: Altstätten, die Bestinen, mit einmahl, nach den Sitten und auch den Bedurfnissen der Zeit. Mach dieser Verrichtung wollten die Zuricher nach Sause kehrten; aber die gedachten und andre Stadte, furaus Conftanz, das ihnen immer angelegen mar, baten sie, mit ihnen noch in Schwaben nach Beiligen: Berg zu ziehen, den jest über den Unfall zu Altstätten erschrockenen Grafen, der ihnen schon so viel Schaden und Widerwartiges zugefügt, noch vollends zu demus thigen. Die von Zurich ließen sich erbitten. Auch dieser Zug geschah. Da aber der Graf den Ernft wahrnahm, der über ihn einbrach, verschaffte er, daß einige von seinen Freunden sich ins Mittel legten, und einen Vertrag errichteten, vermittelst dessen er den Beschädigten und den Zugezogenen eine Summe Gelds entrichten mußte, wo dann alle, und so die Züricher, auch wieder abzogen. So waren diese weit: läusigen Bündnisse wenigstens den schwächern Mitzgliedern unterweilen nüßlich, wenn sie im Ganzen auch nicht so kräftig waren; und Zürich vergaß nie so sehr seine Bundespslicht.

wiesenen, und auch die Habspurgischen dren Sohne, denen die Richtung des Kaisers nicht gesiel, und die nicht in Absicht hatten, ihr genau nachzukommen, und sie ganz zu beobachten, und auch die Verbannten, sich stille. Die vorige Wassenthat, und ihr für sie nicht erwünschter Friede drückten die nicht ausgelosschene Leidenschaft ein wenig zurück, so daß in dem Jahr auf ihrer Seite nichts vorgieng, aber auch das Anbedungene nicht geleistet wurde.

sten im vorigen Jahr errichteten, ward von den Versbannten gar nicht beobachtet; desnahen wandten sich die von Zürich an ihren Troster, wie er sich nannte, Kaiser Ludwig, und beschwerten sich über die Nichtsersüllung des so deutlich ausgesprochenen, und so hoch gewährleisteten Vertrags. Der Kaiser erklärte sich darüber in einer gegebenen Urkunde: "Daß die Stadt "den Vertrag treulich beobachtet, und, was sie zu thun "schuldig sene, in Krast desselben redlich erstattet; "und, sollten die Verwiesenen ihre Schuldigkeit nicht "thun, und, was ihnen auserlegt ist, nicht entrichten, "so erlaubt der Kaiser der Stadt, so viel von der Untreuen

"Gut anzugreisen und zu verkausen, bis sie das ihr Juerkannte erhalten hatten, ohne daß deswegen der "Vertrag aufgehoben sene". Aus diesem Betragen der Entwichenen lehret man immer mehr dieselben so kennen, daß sie weder Recht, noch Hoheit, noch Verztrag ehrten, und also unwürdige Regenten waren.

(1340.) Der Ausspruch des Kaisers, dessen schnode Berlegung, und die Berlegenheit, in welche die Ber: triebenen auch deswegen immer mehr gerathen muß: ten, erregte der Königin Ugnes, mehr als ihres Bru: ders Friederich, immer rege Friedensbegierde, Bot: schafter vieler Stadten zu Konigsfelden noch zu versammeln, und dahin bendes der Stadt Zurich Abge: ordnete, die vielleicht ungern erschienen, und einen Theil der Berbannten zu berufen, und eine Bermitte: lung anzutragen. Zurich, dem ein unter hoherer Wer: mittelung errichteter Bertrag nicht gehalten ward, wollte von keiner Vermittelung mehr horen oder dazu Sand geben, auffer die Werbannten ergeben fich an ihre Obrigkeit, sie nach ihrem Berdienen zu bestrafen. Doch zu Ehren der hohen und werthen Gesandtschaf: ten verbanden sie sich, keinen am Leben zu strafen, wenn eine solche Ergebung schriftlich bezeuget und eidlich beschworen murde. Dach vielem Bureden er: gaben fich Bierzehn, theils gewesene Rathe, theils mit ihnen entwichene Burger, und bezeugten: "Daß sie " Freundschaft und Versöhnung an Burgermeister, die Mathe und Burger suchen, und mit Willen auf sie " gekommen find; daß der Rath und die Burger Burichs, oder wen sie dazu ordnen, eine Richtung und Berfohnung machen follten, wie sie mit einander

ficher wohnen, entweder in die Stadt eintreten oder draußen bleiben; das ift alles dem Burgermeister, ben Rathen und Burgern anvertraut, so daß die, , so sich auf solche Urt ergeben, auch Frieden und Freundschaft von dem Rath erhalten. Zwen, Jo: "hannes Bilgeri und Conrad Futschi, sind auch darin begriffen; doch sollen sie sich huten vor Beinrich "Bruch und deffelben Freunden, die mit Mamen von "dieser Versöhnung ausgeschlossen sind. Das haben "fie vor den Fursten und vor den Stadten beschwo: mren zu halten". Gesiegelt ift die Urkunde von den Wierzehn, von der Stadt und von den Reichsstäd: ten. — Es ist auch sehr mahrscheinlich, daß die Bes fandten der Stadte daben zugegen maren, da im Stampfenbach über die sich Ergebenden die Urtheile ausgesprochen murden, die hernach Berschiedenen ben Unlaß gaben, nach einigen Jahren den wirklichen Bu: tritt in die Stadt zu erhalten, wie wir unten verneh: men werden.

In eben dem Jahre traten Constanz, Zürich und St. Gallen in ein Bundniß auf vier Jahre: "Ein; "ander zu helsen und zu rathen gegen alle, die mit "Gewalt und wider Recht Unfugen, Unkosten und "Schaden thun". (Diese Bestimmung zeiget schon, warum es zu thun ist; ich werde noch einige besondere Artikel berühren). "Was eine jede Stadt ausrichten "mag, das überläßt man ihr; aber was sie nicht aus; tragen wag, das legt sie den andern Städten durch "Gesandte vor; dann sind die Städte verbunden zu "helsen, auf Mahnung, gegen wen es wäre. Hätte "der Bischof von Constanz Streit mit einer der Städ;

在多

nten, foll Constanz alle Muhe anwenden, den Streit au heben; ift es nicht moglich, so steht sie still. Burde der Bischof einem Feinde der Stadte hels "fen, so mag Constanz den lettern zuziehen. "Conftanz mit dem Bischof, so steht St. Gallen mit "bem Abt, Zurich mit der Aebtiffin. Wenn ein "Schädiger Recht darbietet auf eine Stadt, so soll "man das nicht annehmen, bis der Schaden abge: "than ift. Wenn das geschehen, oder eine Stadt Streit hat mit einer andern, so soll die, so ohne "Streit ift, ihre guten Boten fenden, auf den Tag, " die nach Vortrag der Sachen dieselben richten mit " der Minne oder mit dem Rechten. Wenn ein Bur: "ger aus den Stadten einem Berrn dienet, und hatte "Schaden von dem Dienst, ift man darüber in feiner "Pflicht; aber wenn eine Stadt von wegen dieses Burgers angegriffen wurde, soll man ihr helfen. Man macht keine andere Bundniß, als mit gemeis "nem Rath. hat eine Stadt einen Machbar, Ritter "oder Adelichen, der in das Bundniß zu treten be: "gehrt, den mag sie annehmen, doch daß er schworen "und verbriefen foll alle Punkten, die in dem Bund: "niß verschrieben. Wurde aber ein herr oder Stadt "von Macht das begehren, soll es ohne allgemeine "Bustimmung nicht gestattet werden. Wenn jemand "einem Mitglied des Bundes Feindschaft beweisen "würde, und das Ziel aus ist, so soll man doch einander "helfen, wenn jenes Bundesglied es nicht auszutragen wermag; was aber der mehrere Theil findet, da follen " die andern Städte helfen, den mindern Gehorfam ju "machen. Ift unter den Stadten der Bundesglieder

"ein Streit, ba follen die nachsten Stadte ihre Bot: "Schaft senden, die fich der Sache unterwinden, und "die Streitenden follen den Spruch befolgen. Aber "um Eigen, Erb und Lehen soll jegliche Stadt ben "ihren Rechten verbleiben". Geben am St. Berena Abend. Gesiegelt von jeder Stadt. — Merkwurdig ist in diesem Bunde die Rücksicht auf geistliche Stel: len und ihre Gleichheit, auf die Auswahl der Mitglie: der, auf die gegenseitigen Berpflichtungen, die benm Angriffe der Feinde, ben innern Unruhen, ben ents stehendem Streite unter einander und noch ben ausge: loffenem Ziele zu beobachten find. Die ganze Berbin: dung bezieht sich auf obschwebende Gefahr; und wer hatte sie naber als Zurich? Daben waltete bescheidene Umsicht, daß man nicht anstoße oder zu weit reiche, wie es Schwächern im Angesichte der Sohern geziemt.

(1341.) Von besonderm Inhalt und Form ist die Richtung oder Vergleich, den der Schultheiß, Joshannes Müller, auf Aufforderung zwen Verwiesener, Ulrich Schafli und Johannes Stagel gemacht, die sich vorher schriftlich verpstichtet, ihren Streit mit der Stadt Zürich und einzelnen Vürgern daselbst dem billig denstenden Manne zu übergeben, zu dem auch der Vurzgernieister und Rath das gleiche Zutrauen gefaßt; denn er sagt: "Auf bender Theilen willig, unbezwungen, unbedingt Uebergeben", spreche er aus. Dieses war Shre für den Mann von anerkannter edler Denkenszart und für den Rath, der keinen Anlaß scheute, einer so redlichen Gesinnung, zu Erhalt des Friedens, sich hinzugeben; schwieriger war's, des Schassis Verzssechtungen auseinander zu seßen: "Zuerst was die

"Stadt aus dem Bezogenen von seiner habe behalten moge. Dann, was einer Gifelschaft, so verschiedene "Burgen geleistet, zu entrichten, oder was nicht "zu bezahlen sene. Unlautere Ansprachen, von Schafli noder an ihn, verschob er, und ließ sich noch einige Richter zum Entscheid zugeben. Ueber Johannes "Stagel ift er furzer, und warnet ihn, fich vor den "Toggweilern zu huten, deren Bater er erschlagen". Da Bilgeri von Kloten zu diesem Vergleich nicht kommen wollen, "so muffen fie (als Freunde) leiden, "was über ihn verhängt werde. Hingegen sollen sie "bende in allen Rechten stehen, wie andere Burger "von Zurich. Bu ganzlicher Benlegung giebt der "Rath funfhundert Gulden, Johannes Stagel funf "und zwanzig Gulden, und Schafli befriediget die "obbemeldten Geisel; dann hat der Rath das Geld "unter die Burger auszutheilen, die vom Schafli und "Stagel beschädigt worden. Die Benden bleiben noch vier Jahre entfernt, eine Meile von der Stadt; bem Rath ift die Begnadigung vorbehalten. "über den Streit, der aus diesem Spruch entstühnde, "behaltet fich der Rath die Beurtheilung vor; und bende, der Rath und diefe so angesehene Burgen, "beschwören den Inhalt des Spruchs. Er, Schult: "heiß, siegelt an Walpurgs Abend". Wiel Ginfaches in den Sitten bezeichnet der Spruch. Der Rath er: scheint vor dem Schultheiß ber Aebtiffin. spricht zwar dem Rath das Eingenommene von benden Berwiesenen zu, legt ihm aber funfhundert Gulden auf; die überläßt er demnach dem Rath, an die Bes schädigten von diesen Benden zum Ersaß ihres Schaf Begnadigung zu; behalt sich aber das weiters Streiz tige vor; der Rath beschwört die Handlung, wie die Verwiesenen. So wenig nahm man noch die Nechte der Obrigkeit in denen Zeiten wahr, so daß man Vieles dem Frieden und einem angesehenen Manne, der ihn suchte, nachgab; und doch so bereit die Regierung war, so wenig Treue war auf der andern Seite. Der Ulrich Schassi siel in der wüthenden Nacht als Feind.

(1342.) Micht ohne Ursache, die aber keine Ge: schichte fagt, laßt sich schließen, daß einiger Schulden wegen, die etwas derber eingefordert worden, unter benden Städten Schafhausen und Zurich, harte Fehde mit Mord und Brand entstuhnd. Wie geschwind waren damals die Schritte von dem geringften Diß: verstand bis zur Gewaltthat! Die Versohnungsur: kunde redet deutlich davon. Die Städte mahlten fich Schiedsrichter: Zwen Adeliche von Stofflen und von Krankingen, einen Burger von Schafhausen, Beini von Urzach, und Burgermeister Brun und fei: nen Bruder Jacob. Diesen Gewählten verhießen bende Theile zu halten, was ausgesprochen murde. Mun sprachen sie: "Daß bende Theile, und die es mit ihnen hielten, wieder gute Freunde fenn follten; "der Schaden, den jeder Theil erlitten, bleibt abge: "than. Wegen Gefangenen, fie fenen auf Burgichaft blosgelaffen, oder behalten, verordnen fie, daß fie "und ihre Burgen ledig fenen; doch sollen fie die Zeh: "rung und die Rosten darüber abtragen, auch die "Burgen davon losmachen durch Bezahlung". End: lich wird gesprochen: "Was für Schulden die Bur"ger bender Städten hatten, senen sie von Kauf oder "von andern Sachen entstanden, die sollen sie einans "der ausrichten lieblich und gütig". Hätte man benm Ausbrausen der Gewalt nicht gütige Richter gefunden, so wäre die Gewaltthat immer heftiger worden. So weit waren doch die Sitten gemildert, daß man sie suchte und fand. Und wie leicht waren die Austräge, wenn man unverwandt nur auf die Sache sah! Schazden war auf benden Seiten geschehen, auf benden Seiten Gefangene gemacht, die sah man einander nach. Was war weiter nothig? Vorzubringen, daß dergleichen nichts mehr geschehe; und das verfügte man einsach und treu.

Mit viel aufgenommenem Rathe seiner Brüder, auf den verschiedenen Commenden hiesiger Lande, die alle erzählt sind, macht der Comthur von Wäden: schweil in diesem Jahre mit der Stadt Zürich ein Bürgerrecht: "Mit der Burg und unserer Herr: "schaft", so spricht er, "mit Leuten und mit Gut, "um Schirms und Friedens willen. Die Commenda "gelobt, mit ihren Besitzungen zu rathen und zu helt "fen, wie andere Burger, und der Stadt mit Martini "jedes Jahrs füns Pfund Pfenning Steuer abzutragen". Dieses Bürgerrecht ist darum zu bemerken, weil es die offene Thür wurde, die wichtige Herrschaft einst, zwar nicht ohne Widerstand, zu gewinnen.

(1343.) Judessen waren die Grafen von Habspurg zu Rapperschweil, Graf Johann, Rudolf und Gott; fried, so weit herunter gekommen, daß sie, uneinge; denk, wie viel ihr Vater und sie mit dem Aufenthalte und Unterstüßung der Verwiesenen sich gegen die Stadt vergangen hätten, zwar aus vorgeblich alter Freund;

schaft und Berbindung, aber eigentlich aus Roth, Burgermeister, Rath und Burger die Bersicherung gaben: "Daß sie alle Schulden, die ihr Bater und "sie aufgenommen, bezahlen, und die Pfand ledig machen wollen. Sie gelobten ferner, den Klaus non Hartenstein, und Elfbeth, seine Gemahlin, um "Capital und Zins zu bezahlen, und, wenn sie von Burgermeister und Rath oder von einer gesetzten "Berordnung gemahnt wurden, die Burger von "Zurich und den Hartenstein mit Zahlung oder Pfand " ju befriedigen, ju erscheinen; und daß ein Mark für Behn, ein Pfund für Zehn gelten solle, oder wie "es der Rath oder die Verordnung bestimmt. Auch "follen sie die Versetzungen, die ihnen aufgelegt wer: "den, an Geld, an Briefen, an Berkauf der Guter berichtigen; aber die ehrsamen Leute, denen sie das auszurichten haben, sollen auch annehmen, was ihre Berordneten gesprochen". Go lautet die demuthige Urkunde; und was war das anders, als eine Abkomm: niß mit den Schuldnern, wie benm Zerfall eines hau: ses noch vorgenommen wird? So weit gieng die Miedertrachtigkeit derer, die schon so viel gefehlt, und noch in neue Vergeben gegen die Stadt fich einzulas: sen schon vorhatten. Bielleicht sind sie aufgebracht worden, daß ihre Berabsehung der Schulden mit Ber: achtung, wie sie es verdienten, und mit Abscheu an: gesehen wurde. Wie mehe mußte es ihnen gethan haben, so vor dem Rath, vor den Berordneten zu erscheinen, und doch noch zu empfinden, daß man sie mit Machsicht behandelt hatte.

Damit aber diese Auskunft, wie sie war, konnte

erstattet werden, mußte eine farte Summe erhoben werden, und die bezogen fie von ihrem Dheim, dem Grafen Friederich von Toggenburg, aus dem großen Darlehn, das der edle gutige Graf, wie wir oben gesehen, der Stadt gemacht; und so erhielten sie 400 Mark aus der Ruckzahlung, mit des Grafen Dheims Bewilligung, von der Stadt; da aber diese sich ihrer Geldgeschäfte so weit angenommen hatte, so forgte fie noch angelegener dafur, daß dem edeln Gras fen von Toggenburg genugsame Sicherheit und ge: fällige Unterpfand zukommen sollten, die ihm, vermits telft einer Verschreibung auf Gutern ben Grynau und an den Waiden da herum angewiesen wurden, oder wie der Rath es noch besser fande. So wie die: ses Darlehen eine Gefälligkeit des Dheims war, so mußte doch das Geld in Zurich erhoben werden, und mußten degnahen die Grafen von Rapperschweil der Stadt die Ehre der Sicherung geben, daß dieses Darlehn, wie bisdahin, auf sichern Pfanden ruhe, und ihr Wohlthater, der Dheim, nicht an seinen Meffen verliere. Diese benden Urkunden heitern die Denkensart der leichten Grafen von Rapperschweil, fo wie Zurichs redliche Gesinnung vielfach auf.

Nun muß ich noch einer Aussöhnung gedenken, die in eben dem Jahre vorgieng und eigene Züge der Sitten hat, damit man sehe, daß der Rath nichts versäumte, den Verbannten ben jedem Versuche ihr Schicksal erträglich zu machen. Dermalen betraf es Vilgeri von Kloten, der ohne andere Benennung ber kannt genug muß gewesen senn. Dieser suchte nun eine Vermittelung; und da anerboten sich dren sonst

unbekannte Manner, Friedrich von Albis, Heinrich Eppeli und Beinrich von Safel, denen der Rath von Burich fich auch vertraute, zu benden Theilen, willig, unbezwungen und unbedingt eine Berfohnung zu ftiften. Sie sprachen definahen: "Der Rath von Zurich " sollte des Bilgeri's gute Freunde senn, auch wegen " Beinrich Bruhunds Tod, der dem Bilgeri zur Laft nfällt, wollten sie Nachsicht haben; doch sollte er vor-"deffen Verwandten sich huten; wenn ihn von diefer That jemand angriff und in die Stadt fuhrte, fo mollte der Rath kein Gericht über ihn halten, das an Gut und Leben geht; wenn er aber felbst in die "Stadt und inner die Kreuze fame, ohne des Raths "Erlaubniß und Willen, da moge dann der Rath "über ihn richten ben dem Eid. Un den Reben, die "er vor der Stadt hat, soll ihn niemand schädigen, und bedurfte er Sulfe, so wollte man ihm die ver: "schaffen; wenn er jemand schuldig ware, oder er "von dem verkauften Sause zum Elephant jemand zu "belangen hatte, da foll der Rath verschaffen, daß "das Schuldige bezogen und das Streitige an die "Gerichte gewiesen werde. Singegen foll Bilgeri ge: "loben, die Gesetze und Verfassung, die errichtet und " vom Raiser bestätiget ist, anzunehmen und zu halten; "dann foll er in des Raths Schirm fenn, wie ein "anderer Burger, und moge ihm die Stadt wohl Sinad thun, wenn er fich gehorfam gegen fie erzeigte. "Wenn jemand wider diesen Spruch redte, handelte, "ihm widerstrebte, den soll der Rath zurecht weisen; und wenn es etwas Anstands gabe wider diesen "Spruch, so behalten die Dren fich vor, darüber ju

"verheilen. Um Ende bezeuget Burgermeister Brun, "der Rath und die Burger, daß sie den Spruch ans "nehmen. Das gleiche versichert Bilgeri von Kloten". Die Urkunde ist gesiegelt von den dren Schiedsrichtern, dem Rath und Bilgeri von Kloten, am St. Matthias: Abend. Die Stuffenfolge der Gerechtigkeit ist hier bemerkenswerth: Wenn niemand von den Verwandten ruft, so geschiehet nichts; wird Vilgeri eingebracht, nichts an Gut und Leben; kommt er selbst ohne Erzlaubniß, richtet der Rath ben dem Sid; mit eben der Treue, mit der der Rath seine Güter besorgen will, verheißt jener hingegen Gehorsam der neuen Versassung. Wer will läugnen, daß man nicht willig jedem Verzirrten entgegen gegangen?

Es ist schon ben dem Auftrag von Königsfelden vom Jahr 1340. bemerkt worden, daß vielleicht auf Empfehlung der benn Absprechen gegenwärtigen Gefand: ten aus den Städten, hoffnung jum Gintritte in die Stadt ben gutem Berhalten gemacht worden. Mun erschienen zehn, theils alte Rathe, theils mit ihnen entwichene Burger vor dem Rath, und baten um den Butritt in die Stadt. Denen ward nun auferlegt, was der Rath beschlossen, und ernstvoll angesinnet, in eine eigene Schrift zu verfassen, und wie ihre eigene Erklarung darzugeben, damit es eher für fregen Wil; len, als für strenge Befehle der Obrigkeit angesehen werde. Sie bezeugen hiemit: "Daß sie geschworen "haben, dem Burgermeifter und Rath gehorfam zu "fenn, boch daß des Burgermeisters Gid den andern vorgange, und daß sie die Reuerung, die vom Rais 50 fer bestätiget sepe, in allen Worten, Stucken und

Artikeln halten wollen. Sie wollen auch Freunde bes Burgermeisters, der Rathe, der Burger, "Reichen und Armen, sonderbar der Bunftmeister, "die jest find oder noch werden, senn; Alles, was binen, ihren Weibern, ihren Kindern, ihren Freuns "den und Maagen Ungutes widerfahren, das wollen nie nicht rachen, damit dem Burgermeister, den "Rathen, den Burgern tein Schaden geschehe. wollen auch ben Eiden an niemand werben oder treit "ben, vor noch in der Stadt, weder mit Eiden noch Belübden, weder mit Darlehn noch Gaben, daß fie "fich starten und fraftigen, die Reuerung zu verder. "ben, noch aufzuheben; und hatten fie etwas dergleis "chen gethan, das wollten sie abthun und unterlaffen. Mare, daß herren oder Stadte, Landleute, Bur: "ger oder Gaste an sie wurben, Gesellschaft oder Ge: "lubd, in der Stadt oder vor derfelben, zu machen, " das wollen sie nicht aufnehmen, sondern warnen und wenden, und dem Rath benftehen, daß der oder die, "so das verlangt, gestraft werden. Sollten sie wider " das bishin Werheißene handeln, oder dazu stimmen, " daß dawider gehandelt werde, und es wurde auf sie bewiesen, daß die Obrigkeit ben ihrem Gid findt, es "fene erwiesen, dann sollen fie ihren Leib ergeben in "des Kaifers Gericht, oder wer dann zu Zurich Rich: "ter ist; da foll sie nichts schirmen, sondern sie sollen "leiden als verschuldete Leute. Wurden fie entfliehen, "follen sie ewig von der Stadt verbannt fenn. Wur-" den sie wieder ergriffen, so sollen sie am Leben ges gfraft fenn. Um das Berheißene mehr zu gewähre eleiften, ftellt jeder zwen mit Namen ausgesette Dans

"ner zu Burgen. Burden fie wider bas Berheißene "etwas thun, ohne der Burgen Wiffen und Willen, "das foll den Burgen nichts schaden. Geschähe es "aber mit ihrem Wiffen und Willen, so sollen diese in " die gleiche Strafe, wie sie, verfallen senn. Würde "eine Wundeten, Zeppel oder Krieg entstehen, ben Zag noder ben Dacht, und mare es ermiesen, daß er aus Muthwillen von ihnen angefangen sepe, dann sollen "fie die Strafe leiden, die vorgeschrieben ift. "ein Weib Krieg oder Zwentracht anfange gegen Frauen "oder Manner, und die Obrigkeit findet, daß es Buße "wurdig sene, so wird der Mann fur das Weib bef: gern und bugen, was der Rath erkennt auf den "Gid. Burde ein Auflauf oder Geschell, Machts "oder Tage, entstehen, daß man zum Burgermeifter "oder Rath luffe, und einer von ihnen hatte das ge: "worben und verursachet, da sollen die Uebrigen nicht " aus ihren Sausern gehen und laufen, bis man ihnen gagt, was sie zu thun haben, und alle Burger helfen wider den, der die That gethan. Dann foll "man wissen, daß der Burgermeister, der Rath und "die Burger der Stadt Zurich uns in ihren Schirm genommen, und unfer Leib und Gut, unfer Weib " und Rind gelobt haben ju schirmen gegen jederman: "niglich so viel sie vermogen". Die Urkunde ist vom Rath und jedem der Zehn am St. Agathen: Tag 1343 gestegelt. Man wird allerdings finden, daß die Ur: funde, welche die Stimmung der Gemuther und die gange damalige Lage der Stadt so naturlich schildert, zweckmäßig sene, die genahrte Feindschaft gegen den Vorsteher der Stadt, und die, wie es scheint, ben

vielen verhaßten Zunftmeister auszuloschen oder zu hinterhalten, die Meueingetretenen ihrer Pflichten zu belehren, vor allen Abwegen sie zu warnen, und mit den Schrecken des Todes jene einzuschärfen und diese abzuwehren; alle andern Burger auf fie aufmerksam zu machen, die verheißene Treue nicht nur durch so oft übersehene Gide, sondern noch durch Burgen ju bemahren, und auch diese auf der Berburgten Schritte achtgeben zu machen; dann jedermann die nothige Anzeige zu thun, wie man sich ben jedem lautwerdenden Streite, benm Zulauf sich zu verhalten habe. — Das Ganze ift eine betrübte Unsicht eines traurigen Mißtrauens gegen einander, mit dem man doch verirrte Burger aufnimmt, die sich vielleicht noch weiter verirren, und Winke und Vorsichtsregeln für jedermann.

(1344.) Da ich kaum vermuthete, daß jemals nach den weitläufigen Bundnissen, die ich oben anges führt habe, sene gehandelt worden, besonders nach: dem die ofterreichischen Beamten mit vielen Städten folche eingegangen, die hernach von den Herzogen selbst bestätiget worden, findet sich von dem Jahre eine Urkunde, daß Herzog Friederich von Desterreich mit Wohlgefallen bemerkt, daß die Burger von Zurich ihren Umtleuten so treulich geholfen haben, die Beste von Hohen, Landenberg und Schauenberg zu brechen, auf die Weise, wie auf dem Landtage zu Hoferen ver: abredet worden. So hatte unsere Stadt auch diese Verbindung geehrt, den Benfall der Herzogen sich ers worben, aber einen heftigen Feind, auf die schwere Macht, die ihr Werderben drohte, fich zugezogen. Die Urkunde ist Montags nach Dionnsti ausgestellt.

7

Luthold von Kränkingen, der alte Frye, der vor zwen Jahren uns mit Schafhausen ausgesohnt hatte, machte nun in dem Jahr mit Frow Adelheid, seiner ehlichen Wirthin, und ihren benden Kindern: "Durch "Schirm und durch Frieden, durch Frommen und durch. "Muß unferer Lieben", sagen sie, "unferer Bestinen, "unserer Leuten und unserer Gutern" (ich fuhre gern die alte kräftige Sprache des Alterthums an) "sich "willig zu den ehrbaren weisen Leuten, dem Burger: "meifter, dem Rath, den Burgern der Stadt Zurich, " also daß ich, die Wirthin, die Kinder, ald andere, "der Stadt Zurich Burgerrecht hand. Er hat ge: "schworen, gehorsam zu senn, ihre neue Gesetze, die "sie verbriefet und aufgeset, zu halten und zu schir: men, und daß des Burgermeifters Gid vor den an: "bern gange; ware, daß wider Zurich und wider den "Auffaß ihrer neuen Gerichten jemand wurbe, heim: "lich oder öffentlich, das sollen wir helfen wenden "und wehren, und das Möglichst thun. Er beschwört, "das Burgerrecht auf zehn Jahre zu halten und nicht "aufzugeben, und nach Verfluß der zehn Jahre foll "er und seine Wirthin und seine Kinder dennoch Bur: Würde er das Burgerrecht aufgeben, und " ger senn. "håtten die von Zurich dennoch einen Krieg, der ans "gehebt, da er noch Burger war, soll er doch rathen " und helfen, bis der Krieg fein Ziel hat. Satte hinwieder "auch er einen Krieg, der damals begonnen, den sollen "wir, die Burger von Zurich, auch helfen ausführen, "bis er ein Ende nimmt. Burden wir Streit haben mit "Zurich, da foll man keinen Krieg anfangen, sondern "für einen Burgermeister und Rath zu Zurich kom:

men, und fein ander Gericht suchen, und die Sache por dem Rath ausgetragen werde, mit Recht oder mit Minne, wie fie es erkennen auf den Gid". Geben den nachsten Frentag nach dem zwölften Lag. Adelheid, herrn hugen fel. Tochter von Ugenberg, des vorgenannten Herrn Lutholds von Krankingen ebes liche Hausfrau, bestätiget das Borige, und in Ers mangelung eignen Insiegels verbindet sie sich mit dem Insiegel ihres Gemahls. — Dieses Burgerrecht, das eine Art von kleiner Bundniß ist, hat das Trauliche der Alten in sich, und ist vielleicht die Frucht der Bes kanntschaft mit den benden Brunen ben der eingeleite: ten Versöhnung mit Schaffhausen; einmal es zeuget von einer Bereinigung fur Zurich und einer Achtung für die neue Verfassung, die ben dem redlichen Manne erregt worden; auch die Ueberlassung jedes Streits an den Rath bezeiget Zutrauen.

In diesem Jahre meldeten sich noch dren andere Verwiesene, die den Eintritt in die Stadt verlangten; der ward ihnen ganz mit einer ähnlichen Erklärung, die sie in ihrem Namen ausstellten, wie die Zehn im vorigen Jahre es gethan hatten, bewilliget.

(1345.) So kamen im folgenden Jahre noch dren andere mit dem gleichen Begehren, und auch denen wurde auf gleiche Art entsprochen, wie diesen dren letztern, so daß die gleiche Urkunde von sechszehn ver, schiedenen Entwichenen zu dren verschiedenen Malen ausgestellt worden. Möchten nur Alle so treu geblies ben senn, als sie es verheißen haben; aber ich fürchte, es sepe nicht von Allen geschehen! Und wie wehe

mußte das thun, wenn so heilige Versprechen zur Un: lage morderischer Unternehmungen gebraucht wurden.

Ungeachtet so vieler Versöhnungen, die aber doch immer fehr zwendeutig waren, und mahre Beruhi: gung nicht gaben, machte die Stadt, die doch einer offnen Fehde mit den Migvergnügten entgegen fah, (um die Unschläge ihrer unglücklichen Ruhestörer abzuwens den oder zu besiegen), mit verschiedenen Stadten Bund: nisse auf einige Jahre, und wiederholte und erneuerte dieselben. — Da ich vorher einige Bundnisse von besonderm Inhalt in ihrem ganzen Umfange auszugs: weise dargestellt habe, so nehme ich diese hier zusam: men, weil sie meiftens übereinstimmend find; Die wenigen Abweichungen von der gewohnten Form werde ich besonders bemerken, und hingegen nur furz beruh: ren, was Allen gemeinsam ist. In Allen ist die Bulfe von dem Ungegriffenen ju berathen, die Mah: nung zu thun, die Hulfe zu leisten mit Zuzug, in ploklichem Ueberfall mit Gil, die Hauptsache; in Allen ist der Graf von Habspurg-Rapperschweil vorbehalten. Alle find nur auf wenige Jahre gestellt, ober Erneue: rungen ber Worigen, oder in dieser Zeit vorgenommen worden. Ginige haben den Zutritt mehrerer Herren und Städten vorbehalten, aber er ift nur einmal er: folgt; einer Stadt nur ward der Zutritt verliehen. So viel über das Allgemeine. Was die besondern Betrachtungen betrifft, so kommt Schaffhausen am öfterften und am ruhrendsten mit feinen Berbindungen vor, da nach einem harten Kampfe, der vor vier Jahren unter diesen Stadten vorgefallen, diese Stadt so bald und so treu zu einer solchen Vereinigung sich

entschloß, und fie in Zeit von funf Jahren viermal bestätiget hat; ich halte aber dafür, der in der That Edle von Krankingen, der den Frieden zwischen bens den Städten mitstiftete, habe auch diese Berbindungen eingeleitet, da er nicht nur selbst ein viel verheißendes Burgerrecht mit Zurich eingegangen, sondern auch in dem Bundniffe bender Stadte zum Obmann, und, was noch nie erhort mar, zum Theilmann, wenn ben einer Belagerung Beute oder Untoften auszugleichen waren, ernennet ift. Auch weißt die Geschichte, daß Schaffhausen vielleicht allein Mitstreiterin ben dem bald einbrechenden Unfall der Stadt war. Moch ist zu bemerken, daß Schaffhausen wie eine frene Stadt Bundniffe eingehen konnte, dagegen aber auch ihren herrn mit mahrer Treue in denfelben vorhielt. Zwens tens verband sich Basel zugleich mit ihrem Bischof mit der Stadt Zurich, da vielleicht die Stadt Bafel nicht so leicht ohne den Bischof, oder nicht gern ge: sehen, in Verbindung eintrat, die auch erneuert wor: den. In diesem Bundnisse ward der Zutritt offen gelaffen, aber keiner erhalten. Auch ward ein Kreis gesetzt, der damals Sitte war, und zwar ein eigner für den Bischof und die Stadt Bafel, und ein eigner für Zürich, da man einander zuziehen sollte. Drittens ift die Bundniß zwischen Conftanz, Zurich und St. Gallen, die vor wenigen Jahren eingegangen war, a. h erneuert worden. Go fanden sich die Schwester: Staaten wieder, die einen an weit verbreiteten ober minder weit reichenden Geen und fruchtbaren Ufern gelegen, die andern hoher im Gebirge, doch nicht fern von des Bodensee's reigenden Ufer verpflangt, die immer

einander begünstigten, oder durch den drohenden Frens heitsverlust ben der obgewalteten Verpfändung gleich zu leiden hatten und gleich gerettet wurden, und das her mehrere Neigung gegen einander trugen. Diesem Bündnisse trat hernach auch Schaffhausen ben, den Bundesvertrag desto ansehnlicher zu machen.

(1348.) Da Alles sich zu versöhnen schien, kamen noch dren der Entwichenen, zwen Jahre vor dem Aussbruche der lange verhehlten That, und bezeugten, aufsgefordert oder nicht (das zeigen ihre trüglichen Schriften nicht an), daß sie die Verweisung, die Zeit, die ihnen im Stampfenbach vorgeschrieben worden, noch aushalten wollten

Es ist allerdings der weisen Vorsehung wohlthatig erhabenes Werk, durch große Ereignisse in der Natur Die Sterblichen zu warnen, und ihnen die schweren Berhängnisse, die auf sie warten, wie vorher zu ver: kundigen. So war es in denen Jahren, die der grau: samen That und Verschwörung der eignen Burger dies fer bluhenden Stadt vorhergiengen. Einmal murde das ganze Land mit unzähligen Beuschrecken wie bedeckt, welche die Früchte der Felder, Laub und Gras ganz verzehrten und unermeglichen Schaden anrichteten; und spåter, aber doch vor dieser Zeit (1343), erfolgte eine Wassergröße und Ueberschwemmung, die unerhort und viel zerstörend war; die benden Brucken litten Noth, so daß sie beschwert werden mußten; ein Theil des jegigen Hauses zum Schwerdt ward hingerissen von den wuthenden Fluthen, und noch einige Mühlen zugleich, so daß die Brucke in dem Hard, die Beinrich Manneg vor sieben Jahren der Stadt zu ihrem fregen

Gebrauch, und allenfalls Andern verweigerndem Ueber, gang, anheim gestellt hatte, wie wir oben bemerkt, von den hingerisnen Gebäuden der Stadt weggedrückt und ganz hinweggenommen, und sinther nicht mehr hergestellt worden. Auf dieses erfolgte eine jammer: volle Theuerung und Sterben in großer Zahl, das jedermann im Innersten erschütterte.

(1349.) Gab Kaiser Karl IV. der Stadt die erste Frenheit, bestätigte ihre Verfassung, versicherte, die Stadt nie zu verseßen; und, wenn es gegen jemand geschehe, soll es keine Kraft haben; was sie wegen Frieden gethan, genehmigt er; wer ihnen wider diese Artikel Schaden thut, gegen den mögen sie sich helz sen; und was sie weiters anbringen, darin wolle er sie erhören. Geben zu Zürich am St. Georg: Lag 1349.

In diesem Jahre machten die Brüder des Hauses zu Klingnau und Biberstein ein Bürgerrecht mit Zürich, und geloben Gehorsam, ausgenommen, was geistliche Sachen und den Orden berührt; "und wenn wir ihrer Hüsse nothig und wir ihnen unsere Sachen vorlegen, wollen sie gehorsam senn und uns helsen, und unsere Sache gerecht erkennen; wollten sie aber nicht gehor; sam senn, so sind wir nicht gebunden ihnen zu helsen, wir thun es denn gerne"; sie geben jedes Jahr mit Martini sünf Gulden. Dann versprechen sie Liebe und Freundschaft, den Nußen zu befördern, den Schaden zu wenden. Dieß ist das erste Burgerrecht mit geistlichen Stiftern. Die religiöse Würde dieser Corporationen und ihr Ansehen machte, neben eignen Rücksichten, der Stadt dieses Burgerrecht genehm.

In eben diesem Jahre ward die schwarze That der

Werschwörung gegen die Stadt, gegen die verhafte Berfaffung, gegen ihre Urheber und dardurch Geehr: ten beschlossen, und, ohne Schonung, allem bisheri: gen Wohlstand derfelben, ihren unschuldigsten Bes wohnern, ihrem haab und Gut, ihren Weibern und Kindern, ihren Wohnungen und ihrem gangen Besite, von den eignen Mitburgern (uneingedent ihrer treuen Bater edler Thaten, und ihrer Woh: nungen, und ihrer Graber, und des Orts, der fie erzogen, der sie genahret, mit Wohlthaten unter: halten, mit Ehren gezieret, und, da fie deren nicht mehr wurdig waren, sie ihnen hinweggenommen, und dieselben ihren bessern Mitburgern anvertraut hat) nun aus Rache der Untergang beschlossen. Daß sie, wie alle Geschichten fagen, ben Grafen Johann von Sab: spurg : Rapperschweil aufgereißt und aufgefordert ha: ben, zeiget die Urkunde, die ich ganz eintragen werde, weil sie nirgends bisher zu finden. Es macht mir zwar Muhe, so viele harte Vergehen kund zu ma: chen. Sie lautet so: "Allen, die diesen Brief lefen "oder horen lefen, kunden wir, und verjehen offents "lich an diesem Brief, wir die Ausgeschlagenen von Burich, und alle, die von ber Sach wegen, darum "wir zu einander gelobt hand, wissent sind, oder zu "schaffen hant, daß wir da alle liplich und tugendlich "von derselben Sach wegen übereinkommen find mit "dem Edlen unserm gnadigen herrn, Graf Johansen won habspurg, daß er durch aller unfrer Bitte mile "len zu uns gelopt hat ze helfen, mit Reten und mit Beteten, mit ganzen Trumen mit uns ze fenn, in " der Sach, wie wir fie bedorfend fenen, on alle Ge-

"verd; und barum haben wir gelobt alle unterschie: Denlich ben guten Trumen an Gidestatt, ze lofen alle "seine Pfand von Graf Friederich von Toggenburg "oder von Jacob Brunen seligen seinen Kindern von Burich, oder wo sie benn stand, ben allem Zurich: "Sewe, und sonderlichen Bergnach, und das darzu "horet; und des zu einer meeren Sicherheit, so haben wir ihm alle gemeinlich zu Giflen geben: Berr Rus " dolf Biber, Ritter, Berr Rudolf von Glarus, Rit: "ter, herr Wifen, Ritter, Beinrich Schupfer den "eltern, Ulrich Schafli, Rudolf Bilgeri, ben man ba "nennet den Loser, Johann und sein Cohn Wernli "Bilgeri, Wernher Friburger, Johansen Storin, "Diethelm von Arau, Luthold Gnurfer, der Gager. " Alfo mit den Bedingen : Ware, daß die Sache, barum " wir zu einander gelobt hand, wo hievor geschrieben "stat, vollendet wird, wenn sich der Edel und unser "gnadiger herr Graf Johann von Habspurg, der vor: "genannt, und herr Rudolf Biber, Ritter, ber eges nannt, und Pantalion von Wegenberg, die Dren sfich erkennent, uf ir Eid, daß die Sach vollbracht "sen, da sullent wir ohne alle Widerrede die vorge: " nannte alle sein Pfander ledig und los machen, von "alle dien, so si denne stand, als da vorgeseit ist; " war daß wir nach diesen Dingen verzüchen, und ihm "nicht usrichten wollten, da hand ihm die vorgenann: "ten Gnfel gelopt, ben guten Eruwen an Gidsftatt, wenn er oder fin gewissen Boten, ben hus oder 55 by Hof, oder unter Degen fi ermannt, daß fie fich antworten sullent demnach in vierzehn Tagen gen Rapperschweil, und da leisten rechte Giselschift,

nach ber Stadt Sitten und Gewonheit, on alle Beverde, als lange unz wir ihm die vorgenannten all pfeine Pfander alleklichen ledigen und los machen, "als da vorgeschriben stat; und des zu einer Zeuge fame und wahren Urkund, so henken wir die vorge= nannten Gifel unfer eigen Innsigel an diesen Brief, daß mahr und stet blibe alle das, was hie vorge: "schriben stat. Das geschah und ward der Brief ge: ben ze Zurich in Statt, da von Gottes Geburt mar "druzehn hundert Jar, darnach in dem vierzigsten und neunten Jar an dem nachsten Monntag nach unserer Fromen ze Degsten". Hat man je eine so boshafte Schrift und deren Inhalt vernommen? Das bezeuge ten die, so wenige Zeit vorher, auf eidliches Geloben ihrer Reue, mit Treue in die Stadt aufgenommen worden; das geschiehet felbst in der Stadt, deren fie ein so graufames Schicksal bereiteten. Graf Johann ließ sich zu der Gewaltthat dingen, durch Bezahlung feiner Schulden, von benen die Stadt ihn wenige Jahre vorher ledig zu machen suchte, und die er unter: deffen am See umher noch weiter vermehrt hatte. Er ließ sich dingen den Bruder umzubringen, von dessen leiblichem Bruder er ein Darlehn zum Verschub und Aushulfe empfangen hatte. Er sollte mit zwen andern der Mordsucht gebieten, wenn sie ihre grausame That vollendet hatte; aber mer gebietet der losgelagnen Wuth der Würger, inzuhalten? Und wenn die verruchte That geschehen, so nehmen die Würger von der Beute, die sie von ihren Mitburgern erheben wollen, es über sich. bie Schulden des Mitverrathers alle zu übernehmen. zu entrichten, auszulosen. Go feilschten die Ungluck:

Kichen mit dem Blute derer, die ihnen vielleicht noch Blutsverwandte, wenigstens Mitbürger, ehemals auch ihre Miträthe waren. Und dazu ließ sich um Geld ein Habspurger, ein Graf, der mit der Stadt ver; bürgert war, dessen Burgerrecht die Stadt in allen ihren letzten Bündnissen mit ihren vertrautesten Städten vorbehalten hatte, dem sie erst kürzlich ein Darlehn bereitet hatte — dazu ließ sich Graf Johann versühren. Was Wunder, daß man gegen so Grausame und gegen einen solchen Grafen kein Verschonen, keine Nachsicht mehr hatte, nachdem man siegend diese verzuchte Verbindung zerstört und auseinander gesprengt hatte — daß man in der Rache so großer Verbrechen keine Mäßigung mehr hielt!

Aber daben blieb es nicht. Sie suchten noch mehr Angesehene in diese abscheuliche Berbindung zu brin: Hatte die Stadt unlängst nach der Bundniß mit Destreich dem von Hohen: Landenberg seine Beste gebrochen, so war nichts leichters, als diesen zur Rache gegen diese Stadt zu verleiten. Wie der Edle von Bonstetten, der doch seine Schwester als Aebtissin in der Stadt hatte, um diese That zugestimmt, die man ihm vielleicht nie so schauernd vorgestellt hatte, fagt die Geschichte nicht; noch weniger, wie der Frne von Mazingen dazu verleitet worden. Aber wer ein so grausames Werk vorhat, der sucht seine Werkzeuge auch mit Verhehlung des Schlimmsten, das man vor: hat, oft auf. Allein daß Friedrich von Toggenburg, oder jemand aus diesem Sause, dazu hatte mogen ge: bracht werden, das kann ich, wenn es schon die Ge: schichte, aber keine Urkunde fagt, nicht glauben. Hatte

nicht dieser Friederich, in der größten Berlegenheit der Stadt, derfelben eine große Summe vorgeschoffen? hatten wir nicht auf fein Geheiß dem Grafen Jo: hann von diesem Darlehn eine Summe bezahlt und für die Sicherheit gesorget? War nicht immer Dieses haus ein mahrer Schutz unserer Stadt? Im Krieg ein Keldherr, im Frieden ein Obmann, der die Streite der Stadt mit Treue entschied? Er mußte sich also mit Aussichten haben blenden laffen, daß feine Schuld auf den Grafen entrichtet wurde, und mußte man auch die Absichten verschwiegen haben. Dekwegen eilte man, sobald man diese erfuhr, so hinweg. Alles macht mir Muhe, das von Friederich zu glaus ben; vielleicht war es ein anderer vom Adel, den man für ihn ausgab.

(1350.) In dem Anfange des bedenklichen Jahrs widersuhr der Regierung in Zurich noch eine Wohlthat, da die Aebtissin von Zurich dem Rath auf geziemendes Unsuchen erlaubt hatte, eine Munge in der Stadt auf: zurichten und Munze zu schlagen, deren die Stadt, Arm und Reich, so fehr bedarftig sene. Die Er: laubniß war auf dren Jahre geset, und für diese Bergunstigung gab man der Aebtiffin zwanzig Gulden, mit dem Beding, daß, wenn die dren Jahre verflossen, dann der Rath nichts mehr schlagen solle, außer mit Willen und Gunst der Frau Aebtissin oder ihrer Machfolgerin. Dafür giebt ihr der Rath ben Brief mit Aller ihrer Mamen unterzeichnet am nachsten Tag vor St. Hilarien : Tag. Damit erhielt der Rath den ersten Zutritt zu dem Müngrecht, das noch eine Beit nur Begunftigung der Aebtiffinnen, und doch ein Bedürfniß der Stadt war. Den Ersatz oder das Regal, das man für die Begünstigung erstattete, muß man benm höhern Werth des Geldes in damaligen Zeiten berechnen, wenn es eine würdige Gabe für eine Fürstin senn soll.

Da nach der in dem vorigen Jahr genommenen Abzrede die große Gewaltthat auf Mathias: Nacht vorgehen sollte, um Mitternacht nämlich die Stadt zu überfallen, den Bürgermeister in seinem Hause umzubringen, die übrigen des Raths zu morden oder wegzutreiben und die alte Ordnung wieder herzustellen, hatten die Verzwegenen und Untreuen in der Stadt, und die außenher, gleiche Nachricht und gleiche Absichten; in die Stadt hatten sie Wassen jeder Art im Verborgenen hingeschiekt, und unter dem Vorwand, es seyen Pilger die von Einzsiedeln kommen, nach dem Zeugniß der Geschichte, sieben bis acht hundert Mann von ihren Anhängern ab dem Land in die Stadt gebracht, die im Stillen verwahrt und ausbehalten worden.

Am Mathias: Tag auf den Abend ritten Graf Johann und seine Diener, die Seelleute von Landen: berg, von Bonstetten, von Mazingen und andre dst sentlich in die Stadt ein. Tschudi will, Graf Johann, und die von Landenberg sepen im Verborgenen über die Mauern von den Verschwornen eingeführt worden; aber unsere Geschichtschreiber sagen, dergleichen Sinzüge sepen oft geschehen, und man hätte geglaubt, sie möchten etwas vor dem Rath vorzutragen haben; und ist die allgemeine Stimme, daß von einer solchen That in der ganzen Stadt nicht die geringste Vermuthung gewesen, oder einiger Wink erfolgt sepe. So hielten die

Wermegnen genau zusammen, und die Redlichen nahrten keinen Berdacht.

Mun nahete die schwarze grauenvollste Nacht, die jemals über unfre Stadt geschwebt hatte. Die Ber: schwornen kamen in einem Wirthshause zusammen, das jest ein Kornbehalter des Spitals ift, und da wiederholten fie die schon gefaßte Abrede, wie fie ihren Mordanschlag verrichten wollen. Die Stadt lag im Schlafe. Nur ein kleiner Beckerknabe, Eggenwieser war sein Name, der hier verweilte, horte Alles an, die Beit um Mitternacht, das Wort das fie fich gaben, die Folge der Unfalle ihrer Wuth. Unbemerkt ent: fioh er — der Treue gieng in des Burgermeifters Wohnung und zeigte ihm ben ganzen Unschlag an. So sagt es die Geschichte; und zu Luzern, in gleichem Kalle, ist auch ein solcher Knabe; tonnte es nicht ein Renender von den Verschwornen senn, der sich so ver: borgen hielt? Wie dem sene, Brun zog sich an, und fuchte eilends das haus zu verlassen, wo die Verschwornen ihn zuerst suchen wollten, und auf das Rathhaus zu entfliehen; sein treuer Anecht (und wer hat solche? Unrechtschaffene nicht) sagte ihm eilend: Berr, gebt mir euern Panger, nehmt ihr mein Kleid; Euch sucht man, mich nicht; ich fterbe gern, wenn Ihr nur lebt. Sie kleideten sich um; Thranen fielen auf die umgewechselten Rleider, und sie eilten dem Rathhause zu. herumirrende Berschworne fielen den Knecht an, und ermordeten ihn. Brun aber entfam, unerkannt, und vermittelst des Wortzeichens ins Rathhaus. Doch hatte er noch einem andern der Seinigen befohlen, benm großen Munfter zu fturmen; Diefer gieng, dem bobern

Fußsteige zu, auf den Thurm, und fturmte. Unten in der Rirche mar eine Wache der Verschwornen, das Zeichen ju verhindern. Bon da an, fagt die Geschichte, habe habe man den untern Gingang vermauert. Aber wer weckte die schlafenden Burger, die nichts Boses ver: mutheten? Der Ton der Sturmglocke, des Burger: meisters Ruf ab dem Rathhaus, der die Treuen zu ihrer Pflicht überlaut ermahnte, dem Rathhause sich zu nahen mit ihrem Gewehr; die Verbannten senen als Morder in der Stadt: " Jum Kampf, redliche Burger", schrie er, "ich streite mit euch". Gin Adelicher - fene es nur der edle von Toggenburg nicht — da er das Sturmen horte, und die Burger mit ihren harnischen und Hellebar: ten über das bloße Hemd zulaufen sah', wollte sich retten, forderte ein Schiff, und ein munterer Schiffmann, Bachs mit Mamen, war bereit, ihn und seine Gefährten von der Schipfe abzuführen; dem trauten die felbst Fehlbaren nicht; einer jog das Meffer gegen ihn; der Schiffer uner: schrocken trat behend das schwankende Schiff um; nun lagen sie, und fanden den Tod im Wasser, und er schwamm hinüber von der Schipfe ans andre Ufer, und rief: Mord und Brand! welche innstehen, wo nicht ein jeder sich, mit Waffen versehen, dem Rathhaus nahe; die in der mindern Stadt brachen die obere Brucke ab, so daß Alles der untern sich zuziehn mußte. Indessen waren die Vornehmsten der Verschwornen dem Haus des Burgermeisters zugeeilt, und da sie ihn nicht fanden, da erst entstuhnd der harteste Kampf der jemals für Frenheit und Leben inner unfrer Stadt und ihren Mauern gestritten worden. Brun ließ sich zu seinen Treuen herab, die immer sich mehrten, und

ftuhnd an ihrer Spike, da die Verratheren und ber Abscheu davor die Treuen mit Muth erfüllte. Die Mekger, die noch in ihrer Werkstatte sich aufhielten, oder nahe daben waren, eilten bald herzu, und hieben mit ihren Schtachtaren so tapfer in die Reinde, daß ihre Thaten mit großer Auszeichnung bemerkt murden. Auch Weiber beleuchteten den Kampf auf den Ruf der Manner, oder warfen Ziegel und Steine und fiedendes Wasser auf die erkannten Feinde herab. Die Schlacht gieng von Strafe zu Strafe; die Fremdlinge hatten die Runde nicht von dem furgern Weg, dem ficherern Unfall oder der behendern Flucht, um an einem andern Orte fraftiger zu murken, und darum mußten fie auch desto eher der gerechten Sache erliegen; denn der himmel begunftiget Mord und Brand und der Bers schwornen Unfalle nicht. Biele wurden getobtet, ver: wundet; viele entflohen über die Mauern, und fielen zu todt oder lahm, ohne sich mehr zu helfen. Biele wurs den gefangen, Todte lagen in den Gaffen; die Stadt vermißte Wenige nur. - Indessen sollten acht mit Kriegern angefüllte Schiffe am Grendel und viele Rei: fige und Fußvolk von Rapperschweil und aus der March an den Thoren erscheinen, die grausame That noch zu vollenden. Da sie aber von den Entflohenen das Miß: geschick der Ihrigen vernahmen, so eilten sie wieder zuruck, und drängten in Schiffen und auf der Flucht in engen Strafen einander fo heftig, daß es verungluckte auf dem See, und vom Drangen der Flucht zerdrückte Leichname auf dem Lande gab. Das war der Sieg derer, die ruhig schlafen giengen, und nur jum Rampf erwachten; derer, die nichts fich versaben, da

die Undern Mord und Ueberfall bruteten; derer, denen ihre Baterstadt werth war, gegen die, so sie zerstoren wollten; derer, die ihre Pflicht ausübten, gegen die, fo fie schändeten; derer die ihre Gide hielten, gegen die, welche so oft die ihrigen gebrochen hatten. Landenberg und von Mazingen fielen in der Schlacht. Im Graben, wo die Feigen fich hingesturzt hatten, fand man den Graf Johann und Ulrich von Bonstetten liegen; man hob sie auf, und nahm sie gefangen in den Thurm der Berbrecher. Biele andre wurden gefangen, und andre verwundet, die besorgt wurden. Das ist die Geschichte der furchtbaren Macht, wo schwarze Verratheren die Blutfahne schwang, gegen Manner, die alle Bersiches rung angenommen hatten, die man ihnen nur immer entgegen trug; aber hier ermudet meine Sand, die blutigen Auftritte weiter ju zeichnen.

Nun waren der Gefangenen viele aufgehoben, Sohne, Diener, Aufgebotene der Erschlagenen, die vielleicht die grimmigsten Feinde nach gesehlter Schlacht waren; diese lange zu behalten war schwer und gesährlich; desnahen wurden sie ohne Verzug nach Verhör und Einverständniß, siebenzehn an der Zahl, mit dem Rad, und achtzehn andere mit dem Schwert hingerichtet; — das war frenlich eine rasche, harte, schnelle Verwaltung des Strasamtes; aber diese entschuldiget harte Noth und die Heftigkeit des grauenvollen nächtlichen Ueber; salls, die starke Erschütterung die alle Gemüther errschreckt und in heftige Wallung gebracht hatte. Dann machten den tiessten Eindruck so viele hintangesetzte, von der Stadt immer aufgenommene Vermittlungen; verzachtet des Kaisers Ludwigs Ansehen, der Königin Ugnes

eingeleitete Auswege, des edeln Schultheiß Mullers muß: same Handlung, dren Abelicher gesuchter und erhaltener Bergleich, so viele gebrochne Gide; hintangesette eis genste Versicherungen, die auf das fenerlichste befrafs tiget, mit Brief und Siegel verwahrt worden; und zu diesen Sandlungen der Berfohnung allen hatte die Stadt sich frenwillig hingegeben, sich mit den Entwichenen wie ein streitender Theil vereinigen laffen. Aber Alles umsonst; Alles ward hintangesett, verlett, gebrochen, fast ehe es noch ausgesprochen war. Nehme man noch die roheren Sitten der Zeit dazu, so wird die Strenge ber ausgeübten Gerechtigkeit nicht mehr so auffallend fenn; den Abscheu der That, des Jammers, der Moth tiefes Gefühl noch empfindbarer zu machen, ließ man bis auf den dritten Tag die Leichname liegen wo sie Was für ein Anblick der Stadt, die vorher maren. im Wohlstand geblühet, und nun für ihre eignen Bewohner ein Entsegen war!

Die höhern Gefangenen, der undankbare Graf Johann von Habspurg, und Ulrich von Bonstetten, wurden in die strengste Gefängniß verwahrt; für den Erstern verwandte sich niemand, auch seine Brüder nicht, die unterdessen sich nach Laufenburg begeben hatten, obgleich sie Rapperschweil und seine Umgebungen noch unvertheilt gemeinsam mit einander besaßen. Aber der von Bonstetten war Bruder der Aebtissin, und des Abts von St. Gallen; diese und mehrere andre sleheten den Rath für seine Entlassung; seiner bessern Thaten sich zu erinnern, brachte die Aebtissin verschiedene neuere Gefälligkeiten, die er der Stadt erwiesen, ins Gedächtz uiß. Der Abt hatte auch seine Verdienste um dies

felbe; man bot ein Lösegeld an, und Alles das ver: mochte den Rath zur Milde zu schreiten, und den Auf; gehobenen ledig zu geben. Der Fischer, der die frühe Flüchtigen in den Fluß versenkt, die ihm nach dem Leben zielten, zeigte seine That dem Rath an, wie wenn er Fische von großem Werth gefangen hätte, und nur die Schuppen sich ausbäte. Man ließ ihm für seine That und für das frühe Auswecken der Trenen am schreckhaften Morgen seine reiche Beute, die er in den Kleidern der Ertrunkenen sand.

Kanm hatte man die Stadt vom schauervollen Uns blick der Leichname gereiniget, so brach Brun mit einigen Schiffen voll Kriegern eilends nach Rapperschweil auf, die Stadt, die der unsrigen seit so vielen Jahren Unrecht gethan, und sie erst jüngsthin so mörderisch überfallen, zu züchtigen. Die Bürger entschuldigten sich mit ihres Herrn Willen, daran sie doch unschuldig, und es nicht werden entgelten müßen. Sie übergaben sich der Gewalt, deren zu widerstehen sie sich zu schwach sühlten; man bestätigte ihre Frenheiten, gab einen Zusaß in die Stadt, und Gottsried Müller zu einem Gewalthaber. Indeß hätte doch diese Maßnahme einiges Aussehen ben dem Hause Habspurg erregen sollen; aber niemand nahm sich der Sache an.

Da die Züricher befürchten mußten, auch ben dieser so ruhigen Einnahme von Rapperschweil einen Feind zu unterhalten, der vermittelst stiller oder offner Verbinz dung mit den Benachbarten und andern Untergebenen der Grafen dem Zusaß gefährlich werden konnte, wandten sie sich an die Brüder des Grafen, und trugen ihnen einen friedlichen Austrag an; und wie viel wäre

damit vermieden worden! Dem Ansuchen mehr Gewicht zu geben, ließen sich die von Zurich vernehmen, wenn eine solche gutliche Handlung unterlassen wurde, so stühnden sie nicht gut dafür, daß ein Ort, woher ihnen so viel Moth und Kummer zugeflossen, der jekt nur noch Besahung hatte, um Alles zu vermeiden, noch schärfer angesehen wurde. Allein die Grafen kehrten sich nicht daran; nur droheten sie, der Herzog werde bald ins gand kommen; bann werde fich zeigen, ob er das Alles leiden werde. Mur die Königin Agnes er: barmte fich; und da fie einen Sang zum Friedenstiften hatte, den fie aber nicht immer mit gleicher Billigkeit befriedigte, suchte sie doch fur diesen entfernten Stamm ihres Hauses wenigstens einen Stillstand der Waffen zu erhalten, der nach Berfluß zum drittenmal erneuert worden.

Die Waldner, die, als Lehensmänner der Grafen von Habspurg, über das was ihrem Lehensherrn widers sahren, vielleicht mehr als begründet war, aufgeschreckt wurden, machten unsern Kausseuten, die nach Basel und Straßburg auf die Messen suhren, viel Verdruß, und wandten ihnen wirklich Schaden zu, da bende Städte, besonders Basel, das noch mit uns in Verbindung war, die Beeinträchtigung nicht hinderten, sondern noch vermehrten. Dieses verdroß die Unsern; und da kein andrer Anlaß so viel Ungutes zu vergelten in der Entsernung übrig war, achteten sie auf Angessehene von benden Städten, die nach Einsiedeln gehen würden, und nahmen sie nach damaliger Sitte gefangen. Dieses machte die allgemeine Ausmerksamkeit rege, und die Städte suchten der Angehaltenen Erledigung.

Königin Ugnes nach ihrem Friedenstrieb berufte bende Theile nach Königsselden, und da traf sie eine Aus; kunft, nach ihrer Feinheit am besten. "Die Städte "sollten wieder Freunde, werden, eine jede hätte gesehlt; (die Kluge sagte aber nicht nur das, sondern) "eine "jede hätte Schaden der Ihrigen aufzuweisen; diesen "Schaden soll jede Stadt, nach des Naths Besinden, "den Ihrigen erseßen, und damit soll der Streit beens "diget senn". So wurde der Schaden der Beeins trächtigten gewiß nicht überseßt, sondern gemäßiget, und jeder Theil zahlte die Seinigen, die nicht weit gehen mußten ihren Ersaß zu sinden. Allerdings war das weise gesprochen.

Ben vorzusehenden Gefahren suchte Zurich ein Bundniß mit Destreich felbst, oder mit feinen gand: vogten, denen Brun, wie es scheint, nicht unbekannt war, sondern vielmehr ben ihnen in einigem Ansehen stuhnd, aufzurichten, das dem ähnlich war, das vor fiebzehn Jahren viele Stadte mit Destreich durch die Landvögte errichtet hatten. Allein es ist dennoch viel Abweichendes ben diesem zu bemerken. 1. Daß damals mit vier dieser Landvogten, und nun mit zwegen die Bundniß beschlossen worden. 2. Ift Burger: meister Brun vor den Landvogten benannt. 3. Ift im Streit Destreichs mit Zurich ein Burgermeifter von da immer gewisser Magen der Obmann. 4. hat Zurich Streit mit Destreich, so nimmt der Burgermeister gu Richtern zwen aus dem Rath, oder wo er will, zu den zwenen der Herrschaft, und der Landvogt des Orts, wo die Sache liegt, ist Gemeiner oder Obmann. 5. Hat Dieses Bundniß nie, was ich vorher bemerkte, die Bestätis

gung des Herzogs in einer besondern Urkunde erhalten. Es scheint also nur eine Verhandlung zu senn, die mehr aus Gefälligkeit gegen Brun, als aus Vollmacht und Auftrag des Fürsten errichtet worden; oder viels leicht mögen nur Einige den leichten Benfall dazu gez geben haben. Einmal das Bündniß kommt ben den östern schweren Unterhandlungen mit dem Herzog Allebrecht niemals vor, man berief sich niemals darauf; hingegen ben den Gefahren, die man sich von Oestreich einbrechend vorstellte, giebt man dieser Verbindung nur wenig Gewicht. Vielleicht war die Absicht, nach der Wassenthat zu Rapperschweil durch die bekannten nachbarlichen Landvögte die Fürsten Oestreichs zu gezwinnen, oder wenigstens einen unschädlichen Versuch dafür zu thun.

Die Erneuerung des Bundnisses mit Schafhausen war von mehrerer Kraft, und ganz im Inhalt gleich mit den vorigen. Diese edeln Nachbaren waren in den nachherigen Auszügen wirkliche Gefährten unsrer Kriesger, so wie auch Constanz und St. Gallen im Feld erschienen; das Bundniß mit Schafhausen ward auf sechs Jahre bestimmt.

Vermittelst dieser Bundnisse gestärkt, oder in der Hoffnung Schweres abzuhalten befestiget, zogen die von Zürich mit ihren Verbündeten und mit ihrem Panner aus, auf die Veste Alt: Rapperschweil, die nur mit drenßig Mann besetzt war. Diese machten zuerst ihre Gegenwehr, aber da sie sich übermannt gesehen, erz gaben sie sich, und man ließ sie ungehindert abziehen, wenn sie sich gleich wider Zürich ausgezogen waren; man plünderte die Burg, untergrub sie, süllte sie mit

Holz an, und verbrannte sie. So wird diese Zerstó; rung beschrieben. Vorher aber, ungeachtet man wohl wußte, daß Schwyz diese Burg immer widrig geswesen und die Ihrigen daher auch unterweilen litten, wollte doch Zürich den Stand berichten, was er vorhabe, und warum es das unternehme; dessen war Schwyz zufrieden, und die Lohe gieng auf in der alten Burg.

Da nach diesem Unternehmen sich noch niemand fand, der mit Zurich wegen Sabspurg einen Frieden schließen wollte, versuchte es ein Comenthur von Klins genberg mit Andern, die so wie Er einmal Beruhigung wünschten, einen Friedensvertrag zu entwerfen, den sie Burich überließen, den Brudern des Grafen Johann zuzusenden. Allein ungewiß über die Aufnahme, sen: deten sie durch einen Boten von Schafhausen, Beinrich am Stad, diefen Entwurf den unbruderlichen Grafen nach Laufenburg zu. Allein fie nahmen die Schrift nicht an, und verwarfen den Frieden. Die Zurcher hatten, fagten fie, dem Berzogen, dem fie, die Grafen, zugethan seyen, sein Lehen verderbt; ihm wollten sie es anzeigen, er werde ins Land kommen und felbst dazu thun. Såtten Diese Grafen nur etwas Mitleiden mit ihrem Bruder gehabt, nur einige Gefinnung jum Frieden genahrt, fo ware die Sache in Milde abgethan worden; aber es mußte so weit getrieben werden, damit man zu bem Berein, deffen Zunahme der Wille der Vorsehung war, immer mehr Zuflucht nahm. Das Betragen der Grafen beruhigte die Zuricher nicht; aber mit ihrer guten Absicht, mit der Treue der Berbundeten, mit dem guten Willen der Friedensstifter und mit dem auffallens

den widrigen Betragen der Grafen beruhigten sie sich, wenn sie schon die Harte der Drohungen fühlten.

Bald aber gegen Weihnachten tam die wichtige Frage zu Zurich auf die Bahn: Db man nicht (da es doch unsicher sene, wie die Burger von Rapperschweil und die Landleute da herum gesinnet sepen, und ob nicht die Besahung, die schon so lange da mit Kosten sich befinde, zulest durch heimliche Rachstellungen derer die sie nicht gerne saben, dort herum noch selbst Gefahr und Schaden nehmen konnte) sich entschließen wollte, das ganze Städtchen, woher doch auch so viel Hartes über Zurich ausgegangen, gleich wie die Burg zu zer: storen? Db heimlicher Reid, wegen der schonen einst genußreichen Lage des Städtchens, ben dem Rathschlag mitgewirkt habe, will ich nicht entscheiden. Sanftern wollten nicht dazu stimmen. Was ben dem Abwesen des herrn zu fürchten sene? Und wenn etwas Widriges in den Gemuthern der Burger mare, so hatte fich's schon in den verschiedenen Monaten der Besagung gezeigt. Und auf die Zerstorung der Burg noch dieses zu unternehmen, sen zu viel. Satte man Rache aus: zuuben, so fen ja ichon genug an dieser alten Burg geschehen; man tonnte ohne Sorge das Stadichen stehen lassen; es sen uns ja schon mit dem Berzoge gedrohet, was konnte man vor ihm für so viele wieder: holte Gewaltthat anführen, ihn zu mildern. Aber die hartere Mennung erhielt Oberhand; doch nahm man viel Schonendes mit auf. Man wollte sechszig Burger hieher bescheiden und hier behalten, damit fie das Uns gluck ihrer Stadt nicht sehen; man follte Weiber und Kinder mit ihrer ganzen Habe zuerst abziehen lassen, und

dem Alter schonen. Mit diesem Vorhaben zog man aus nach dem Ort, wo man hinzielte; und da kein Widerstand mehr war, und die Besakung mithalf, die Gewaltthat zu vollenden, wurden die Mauern nieder: geriffen, die Baufer verbrannt, und Alles der Erde gleich Haben sie nicht auch unfre Stadt zerstoren wollen? riefen die allzuthätigen Krieger. Die Burger, die hier waren, vernahmen mit Schrecken das Schicksal ihrer Stadt; schwer war in so herber Zeit, Alles unterzubringen. Ginige der Burger blieben hier. Ich gestehe, daß dieses Uebermaß von Gewalt ben keiner neuen Reizung viel Hartes hat, das kaum zu entschuldigen; ausser man nehme die Roheit der Sitten, die dergleichen Berstörungen gewohnt war, das noch wunde Gefühl der an uns verübten morderischen That, das ben dem geringsten Argwohn wieder aufgereizt wird, und diesen zur hochsten Möglichkeit erhebt, in Betrachtung, und daß man im Fall war, Vielen ihr Schicksal zu erleich: tern, und es that. Go traurig endete fich das hochst bedenkliche Jahr.

(1351.) Nach dem neuen Jahr, da man hörte, daß der Brand von Rapperschweil allgemeines Aufsehen machte, und der Adel umher über diesen verübten Geswalt laut sich vernehmen ließ, und als ein unerhörtes Beginnen verbreitete, fand Brun und seine Rathe, es wäre nun gegen diesen neuaufgeweckten Haß des Adels eine bleibende und kräftigere Verbindung aufzunehmen. Deßnahen versammelte der Burgermeister bende Rath und Burger zusammen, und hielt folgende Rede an sie: "Mit dem Aushören der vorigen Versassung, und "mit dem Eintritt der jesigen hat der Adel umher, von

" den alten Rathen aufgeheft und gereigt, unfrer Stadt " den Untergang geschworen; dieses hat sich ben jener "schwarzen Racht, die keinem von uns jemals aus "dem Gedachtniß entweicht, offenbar gezeigt. " da wir die Statte gebrochen haben, definahen uns "fo viel Berdruß, Unheil und Berderben zugefloffen mist, sehen auch die, so unser Schicksal bedauert, vom "Adel entzündet, unsere gerechte Rache für Gewaltthat an, und der Adel nahrt diese Empfindung, bis jum "unausloschlichen Widerwillen, und lauert auf Mittel, "uns in Untergang zu fturgen; - dagegen mußen fraf: "tige Maßregeln genommen werden, und ohne Bergug. Mur jusammengesetzte Krafte kunnen uns helfen, und "wo finden wir die? Bisher haben uns die Bundniffe, "auf Ziel eingegangen, schwach genug geholfen, und die "treueste verbundete Stadt ift denen Fürsten mit Pflicht " zugethan, die wir am meisten zu befürchten haben. "Und was kann uns das Bundniß mit den Landvogten "Deftreichs helfen, das, wenn gleich im namen ber " Herrschaft eingegangen, noch nie von Ihr bestätiget "ift? Mein, wir mußen eine bleibende Stuge fuchen, "auf die wir uns zu jeder Zeit und in jedem Fall ver: "lassen konnen. Und wo finden wir die besser, fraftiger, "bleibender, als ben der ewigen Verbindung der dren "Waldstätte, und der Stadt Lugern — einem fraft: " vollen Stamm von Menschen, den Kaifer Ludwig ge-"ehret, und ben allen seinen Schlachten immer zur Seite stehen hatte, mit vieler Zuversicht auf ihren "Muth; den unsere Båter vor hundert Jahren geehret, "und ein Bundniß mit ihnen eingegangen, wo erft "vor weniger Zeit die angesehene Stadt Luzern in ihre

3 Berbindung trat, und darin Hebung vieler Beschwers "den, Ruhe und Erhaltung fand? Und wie sollten "wir Bedenken haben, da sie schon den treuesten Un: "spruch an unsere Freundschaft in unserer dankbaren "Gesinnung haben; da sie vor wenigen Jahren in der "größten Gefahr, die Frenheit zu verlieren, ben ber "fatalen Verpfändung, die schon beschlossen war, die " freundschaftsvolle Treue uns erwiesen, ben Kaiser "Ludwig um die Entlassung dieser Pfandschaft mit uns "zu bitten, wo der erhabne Kaiser vielleicht mehr auf " die ihm so werthen Stande, als auf unser eignes "Flehen so huldreich entsprach; so dürfen wir dann auf eine so mahre Gefälligkeit hin an der willigsten "Entsprechung nicht zweifeln, da der gleiche haß, den " wir erdulden mußen, eben auch fie trift, und fie, wie "wir, damit zu kampfen haben; und wenn die Ber-"faffung, die sie trafen, von der unfrigen abgeht, und " verschieden ist, so darf uns das keine Gorge machen; " denket nur an Lugern, das auch ungleiche Berfaffung "hat, und doch so wohl beschütt, so ruhig mit ihnen "verbunden ift. Die Bulfe, die man bedarf, fragt "nicht nach den Gefegen des Staats, sondern nach bem Willen, nach der Treue, und nach der tapfern "hand. Bern empfand sie ben Laupen, da noch kein "Bundniß unter ihnen war. Auch entsetze euch nicht "über die ewige Dauer dieses Bundnisses. Was waren "diese kleinen auf Jahre gesetzten Bunde? Da die "Schwersten Falle oft eintrafen, wenn sie nicht mehr "bestuhnden? Dann kann keiner uns treffen, wo wir "nicht eine bereitete Sulfe haben. Und wer weißt, wie dieses Berein immer noch sich vermehren kann? Bleiben wir aber mit unfern Gedanken bescheidener "ben unferm Bedurfniß, so finden wir das vollig mit " dem Benstand dieser Stande erfüllt. Schwyz hat " die Riederlage dieser alten Burg, und auch der neuen "fleinen Stadt nicht mit Unwillen gesehen; dafur haßen " sie uns nicht, daß wir die gerechte Rache ausgeübt, nund fur ihre und unfere Sicherheit zuverläßig geforgt "haben; vielmehr geben sie unferm Muth und unferm Belingen den besten Benfall. Gefällt es euch, so " sendet Abgesandte nach Luzern und in die Waldstädte "hin, ein ewiges Bundniß mit ihnen zu schließen. Mein einziger Wunsch ist, daß es zu unserm Beil und "jum Besten der Stadt geschehe"! - Alles war er: freut über diese Auskunft, und die einzig nothige und behagliche Bulfe in diefer uns umgebenden Roth. Brun ward abgefandt, und Gefahrten sich auszuwählen ihm überlaffen.

Nicht lange vermuthlich mahrte diese Unterhandlung und die Entwersung des Bündnisses, das unsere Stadt auf ewig mit Luzern und den dren Waldstädten verband. Luzern empfand den Vorzug, noch eine Stadt von Werth an ihrer Seite zu haben, die noch ihre Nachbarin wäre; und die dren Länder fanden sich mit inniger Freude beehrt, mit Zürich, die sie dem Kaiser Ludwig schon als ihre Vormauer empfohlen und dargegeben, einer angesehenen Stadt, in ewige Verbindung einzustreten. Deßnahen hatte auch der sonst auf äußere Vorzüge nicht unachtsame Vorsteher keine Mühe zu erhalten, daß in dem nun erweiterten Verein, und in dem neuen Vund, unsere Stadt zuerst genannt wurde; das ihr die Würde gab, die sie mit Bescheidenheit, Festigkeit und

Bertragsamkeit auszuüben sich bestrebte. Es waren dem Bundniß schon so viele andre vorgegangen, wo ersahrne kenntnißreiche Männer mit einwürkten, daß es nicht die edle Einfachheit des ersten Bündniß benbe; halten konnte, aber doch seinen innern Werth nicht verlor. Es mußte allerdings in mehrere Punkten ein; getreten werden. Da bisdahin nur für kurze Zeit ein; gegangene Bündnisse in ihrem wesentlichen Inhalt ent; wickelt worden, so wird es nöthig senn, dieß ewige Bündniß, den Ursprung von so vielem Guten, so vieler Treue, so vieler Hülfe und Vorzüge, die frenlich oft mit menschlicher Schwachheit sich trübten, näher ausein; ander zu sehen, und mit einiger Bemerkung zu beleuch; ten; deßnahen habe ich die besondern Punkte desselchnet.

"Um des Friedens und Schußes willen unserer Leiber "und Güter, unserer Städte und Länder und Leuthen, "sind wir eines ewigen Bundes übereinkommen, haben "zusammen geschwohren gelehrte Eide für uns und "unste ewige Nachkommen die wir dazu verbunden, "mit einander ewige Bündniß zu halten, unwandelbar, "unzerbrochen und allerdings unversehrt".

Nie hat man vorher mit so viel Stärke und Nach; druck sich erklärt, nie die immerwährende Dauer des Bündnisses mit so theuren Versicherungen zugesagt. — Die vorigen Bündnisse trugen noch das Gepräg der Schüchternheit und sorgfältiger Rücksichten ben dem festen Vorsaß; dieses aber einen gerechten, standhaften, biedern Sinn, der sich nicht scheut herauszusagen, was die ganze Absicht sen; auch das Gelingen, und die

Zunahme oder Größe des Vereins gebe allen Mitgliedern Muth, Zuversicht und Stärke, das was ihnen am Herzen lag, nicht zu verhehlen, und mehr Festigkeit es zu sagen.

- S. 1. Ist die Versicherung wie in den vorigen Bundnissen enthalten: "Einander beholfen und berrathen zu seinn". Nur in diesem Bundnisse ist es deutlicher bestimmt, gegen wen diese Hülfe geschehe: "Gegen alle, die uns an Leib, Ehre und Gut und "an Frenheiten mit Gewalt und Unrecht angreisen, "Unsug, Schaden, Wiederdruß anthun". Alles mit kräftigem Ausdruck, der keine Art von Beeinsträchtigung ausschließt, so daß ben der Abkassung die offnere Sprache, mit der wenigern Rücksicht belastet, wahrzunehmen ist.
- S. 2. hier kommt etwas zum Vorschein, das in wenigen vorigen Bundnissen und in keinem der Gid: genoffen je vorkommt. In den fruhern Bundniffen war der Unterschied nur "inner und außer uns", und die Vertheidigungspflicht bezog sich nur auf das erstere oder die eignen Grenzen. hier aber wird ein Kreis bestimmt von Landern, inner denen man sich benfte: hen muffe. Dieser fangt an ben der Grimsel, und , lauft der Mar nach bis in den Rhein, und dem Rhein "nach herauf bis die Thur einfließt; dann der Thur nach hinauf bis zu ihrem Ursprung; dann durch "Rhatien herauf bis an das Schloß Ringgenberg; von "da ennerhalb dem Gotthard bis an den Blatifer; von "da bis an Dumsel, und von da bis wieder an die "Grimfel". Diese Kreisbestimmung ift aus einigen zeitigen Bundnissen hergeholt, besonders aus denen,

so mit Reichsstädten oder Landern errichtet worden, und war eine Vorsicht, weil wir naher den Grenzen waren. Auch mag eine solche frenwillige Ginschran: tung der Bertheidigungspflicht Klugheit gewesen senn, über ihre Ausdehnung zu beruhigen, und doch die Sulfe nicht zu ftark einzuschranken. Denn wenn man um die Lander der funf vereinten Stande eine Linie jog, so war noch auf allen Seiten nach dem Rreis überfluffig Raum, darin einander hand zu bieten. Batte man in spatern Zeiten den Kreis befolget, und ware man nicht tiefer, als er geht, nach Italien ge: drungen, wie viel tausend Eidgenossen hatten dort weniger ihr Grab-gefunden! Merkwurdig ist es, daß er gegen die Reichslande am wenigsten ausgedehnt ift, von denen Zurich diese Kreisbestimmung nachgeahmt hatte; und daß in dem fatalen Bunde, den unsere Stadt, von allen Eidgenoffen verlaffen, im folgenden Jahrhundert voreilig geschlossen, auch ein Kreis so kunstreich bestimmt war, daß er den Gidgenoffen nicht so sehr auffallen konnte, da man ihre Lande sorgfältig auswich.

S. 3. Mun wird die Art der Hilfsleistung inner diesem Kreis bestimmt: "Ist jemand inner dem "Kreis angegriffen, oder wurde geschädigt, an Leuten "oder an Gut, darum so mag und soll der Rath der "Stadt oder des Landes, so geschädiget ist, um den "Schaden sich erkennen, auf ihr Sid; und was sich "dann derselbe Rath oder Gemeinde, oder der Mehr: "theil der Stadt, oder des Landes, so dann geschä: "diget ist, auf ihr Sid erkennen, um Hülfe, oder anz jugreisen, darum mag der Geschädigten Stadt oder

"Land die verbundeten Stadte und Lander mahnen; "und auf die Mahnung, mit Boten oder Briefen, "foll die Sulfe unverzüglich Michehen mit ganzem Ernft nund allen Sachen, die nothdurftig find; und foll " keine der Stadte und Lander der Mahnung oder "Bulfe abgehen, mit Worten noch mit Werken, noch biefelbe verhindern, daß sie zertrummert oder abges "leitet werde; und foll die Sulfe in jeder zuziehenden "Stadt oder Landes Kosten geschehen". Go weit der in etwas zusammengezogene wortreiche Artikel. Uebers haupt ist dieser Punkt mit einer bis zum Ueberflusse reichenden Redseligkeit abgefaßt. Merkwürdig ift, daß hier Hulfe dem, so geschädiget worden oder angreifen wollte, verheißen wird. Da Zurich voraussah, daß es in den Fall leicht kommen konnte, so bedingt es fich auch darauf hin die Sulfe zu, wie die auf Zeit Bers bundeten ben den Angriffen, so Zurich that, auch zugezogen. Stark wird es unterfagt, die Hulfe ab: zulehnen, zu zertrummern oder abzuleiten; das mag vielleicht vorher widerfahren senn, und gab dem Trieb zur Pflicht, der den Gidgenoffen aber nie mangelte, einen neuen Sporn. Im Uebrigen ift die Bedacht: samkeit, die der Mahnung vorgehen soll, auch nach: her ben dem stärkern Umfange der Kraft nie unterlas: fen worden, dem Angegriffenen zu empfehlen, und sie giebt, wenn sie wohl abgemessen wird, den Gidge: noffen Beruhigung und mehr guten Willen zur Sulfe.

S. 4. Aber könnte nicht ein so langsames Be: denken benm schleunigen, unvorgesehenen Ueberfall Schaden bringen? Deswegen wird hier zum erstens male eine wichtige Ausnahme gemacht, weil Zürich dergleichen in seiner jeßigen Lage und Feindschaft des niedern und Angriff des höhern Adels immer mehr zu besorgen hatte. Desnahen heißt es: "Wenn "schleuniger gählinger Angriff geschähe, da geschwinde "Hilfe nöthig wäre, soll man ungemahnt zusahren "und Hülfe schicken, bis der Schaden abgethan sepe". Kann das mit Bedacht geschehen, so ist es immer gut; kalte Ueberlegung dämpfe die vielleicht allzurasche Hise, da es um Kampf und ungewissen Ausgang zu thun ist. Dennoch ist ben geschwindem Uebersalle die That Alles, die Ueberlegung nur Aufenthalt, und der Verbündete der Beste, der zuerst zueilt. Man kann dennoch, wenn es noch Zeit ist, mit einander einen Plan zur Vertheidigung oder einem kühnerm Angriffe schnell entwersen.

S. 5. Belagerungen und Befahungen waren damals noch seltenere Waffenthaten, und kamen definahen hier zum erstenmale vor; Zurich war so nicht ohne Erfah: rung hierin; und definahen bachte es an diese Waffen: that, die es nachher mehr litt, als ausübte. was für einer Art nun da der Zuzug senn sollte, war die Bestimmung nothig; sie findet sich so: "Wenn "es um Belagerung oder Besatzung zu thun ift, soll " die Stadt oder das Land, fo dergleichen unternimmt, " die andern mahnen; dann sollen die Gidgenoffen alle "zu den Ginsidlen zusammenkommen, und berathen, "wie dem Mahnenden unverzüglich moge geholfen "werden". Hier trittet eine andere Berfahrungsart ein, als in den benden vorigen Fallen; da überlegt der Angegriffene nicht seinen Schaden; da ist nicht geschwindes Gilen die Hulfe, wie ben dem geschwin:

den Ueberfall; da schwebt eine That vor, die ofters ihrer Matur nach viel Berzogerung leidet; da mogen Aufgeforderten rathen, zusammenkommen, an bestimmtem Ort, und überlegen, wie der Sache am unverzüglichsten und fraftigsten moge geholfen werden; damit wurde auch der, so die Sache unternahm, vor: fichtiger in seinen Schritten, weil er die großere Sulfe noch zu erwarten hatte, und sie entstuhnd ihm dennoch nicht; sie konnte ihm noch manchen guten Ginschlag geben, wenn sie erschien. Gar flug sind die Unkosten gesondert; die von Maschinen jeder Art, Leitern, Bliden, Sturmbocken u. f. f. herruhren, übernimmt der, so die Belagerung unternommen und angefans gen; die Unkosten des Zuzugs, jeder zuziehende Stand. In Fallen der Mahe für einen Zuziehenden, kann öfters auch der Gebrauch der erstern ohne Erfaß als wahre Gefälligkeit erfolgen.

S. 6. Hier ist die Bestimmung über Werhaf; tungen: "Wenn jemand, wer der wäre, einen "Eidgenossen angreisen und schädigen würde, und "der Angreiser inner dem vorgesetzen Kreis gesessen wäre, und er oder mehrere in den Gewalt der Eid; "genossen kommen würden, soll man den und seine "Helser so lange hasten und angreisen, bis sie den "Selfer so lange hasten und angreisen, bis sie den "Sestimmung ist billig und gerecht; sie beziehet sich 1) Nur auf den, der in den Zielen gesessen; außenher mochte man nicht gern etwas zu thun haben. 2) Verzlangte man von dem Gesangenen nur Entschädigung des verursachten Schadens, den er und seine Helser verursachet haben. 3) So lange bis das erfolget,

bleibt er verhaftet und angegriffen. 4) Ist der ers
set, so folget ohne weiters die Entlassung. Wer bewundert nicht der Eidgenossen Billigkeit? Wer handelt so billig, so mäßig und bescheiden in aufges klärteren Zeiten? Die ersten Eidgenossen suchten dies sen Schadenersatz durch Minne oder mit dem Rechten; auch dieses bleibt hier nicht ausgeschlossen.

5. 7. Sehr verandert, und in einer andern Ges Stalt, als in den erften Bundniffen, erscheint der Bang des eidgenössischen Rechtsstandes gegen den Inhalt der zwen vorigen eidgenössischen Bundesvertrage, aber gang nach dem Geiste der Zeit, der die Form der zwen Richter für jeden Theil, und eines Obmanns fo eingeführt hatte, daß ein Bundniß ohne diese Ginleis. tung für wunderbar erschienen ware, obgleich fie auch ihre vielen schwachen Seiten, die man in der Erfah: rung erst bemerkt, wirklich hatte, Ich werde den Artikel ganz einrucken: "Ware auch, daß wir Vor: "benannten von Zurich Stoß und Mighellung gewun: nen mit den Vorbenannten unfern Gidgenoffen von "Luzern, von Uri, von Schwyz, von Unterwalden "gemeinlich, oder mit Ihrer einem besonders (das "Gott lang wende), darum sollen wir zu Tagen kom: men in dem Gottshaus ju Ginfiedeln, und follen wir die Stadt Luzern und die Lander, fie alle ge: meinlich, oder ihrer eines besonders, so dann Stoß mit uns, den von Zurich hat, zween ehrbare Manner " dazu segen, und auch wir zween; dieselben Wier fole "len dann schworen zu Gott und den Beiligen, die "Sache und die Stoß unverzogenlich auszurichten zu Minne oder zu dem Rechten; und wie die Viere oder I. 14

"der Mehrtheil unter ihnen dann ausrichten, das sols "len wir zu benden Seiten statt haben, ohne alle Ges fahr. Wäre, daß die Viere, so dazu benannt wor; "den, sich gleich theilten, und stößig wurden, so sol; "len sie ben den Eiden, so sie geschworen haben, in; wendig unserer Eidgnoßschaft, einen gemeinern Mann "zu ihnen kiesen und nehmen, der sie in der Sache "schiedlich und gemein bedünkt, den sollen die in der "Stadt oder Land, wo er gesessen ist, bitten, und "ihm das weisen, daß er sich der Sache mit den Vies "ren annehme, und mit seinem Sid sich verbinde, die "Sache unverzogenlich auszurichten ohne alle Gesährde".

- 1) Ist auffallend, daß nur der Fall gesetzt ist, wenn Zürich mit Luzern und den dren Waldstätten Streit hatte, und nicht wie in spätern Bündnissen auch der Gegensatz des Streites sich sindet, wenn nämlich die Stände gemeinsam oder einer aus ihnen mit Zürich zersielen. Theils hat man in einem sonst großen Punkte Wiederholung vermieden, theils bezacht, daß Zürich als Ansprecher oder Angesprochener im Streite immerdar begriffen, und sepen damit alle Fälle inbegriffen. Vielleicht hatte auch den Verfassern des Bündnisses geahnet, daß durch und ohne seine Schuld der Fall sür Zürich oft eintreten werde.
- 2) Kommt hier zuerst eine Mahlstadt oder Ort der Zusammenkunft der Richter vor, wo sich die Streitigen hinzubegeben haben, ihr Recht zu suchen. Die schnelle Dazwischenkunft der Wißigsten und Beß: ten, wie ihnen die zwen ersten Bunde rufen, erforz derte keinen Ort, um sich zu vereinigen; wie Aerzte die Kranken, suchten sie die Streitenden auf, und

vermittelten ihre Zwiste. Aber nun war es nothig, den Streitenden kund zu machen, wo die Richter sich versammeln werden. Die religiose Wichtigkeit des Stifts Einsiedeln und das dort bereite Ansehen des würdigen Vorstehers, hat vielleicht ben der Auswahl des Orts, als zur Milde leitend, eingewirkt.

- and sir den eidgenössischen Bund; die Zahl der Viere ist die beliebteste zum gelaßnen ruhigen Bedacht. Ob sie aus eignen Rathen, oder auch aussenher zu wählen, davon sagt kein eidgenössisches Bundniß das Geringste. Die Erfahrung ist mehr für die eignen Rathe, als für anders Gewählte; doch ist das auch nicht ohne Benspiel, von treu Erkannten aus andern Ständen. Den eignen Räthen war es große Last, nur angesehen zu senn, man könnte seinem Vaterland ein ungünstiges Urtheil sprechen. Die Eigenschaften der Richter beziehen sich auf das Wort ehrbar, das aber in der Zeit schwacher Auswählung rühmlicher Worte viel Werth hatte. In keinem solgenden Bündnisse war der Auswand an bezeichnenden Worten jemals größer.
- 4) Wird zum erstenmale der Siden erwähnt, so die Richter schwören sollten. In den zwen ersten Bundnissen sinden sich keine Side; die spätere Zeit war reicher daran. Zwen Sachen werden noch den Richtern ans Herz gelegt: Beförderter Ausspruch; denn mit Verlauf der Zeit wird jeder Zwist bedenklicher, seidenschaftlicher, schwerer zu besiegen. Das andere ist: Die Minne, oder gütlichen Austrag nach dem erhobenen Willen der Streitenden auszusinden und vors gehen zu lassen, und, wenn dieser nicht zu erhalten ist,

erst dann den strengen Ausspruch des Richter: Amts zu thun.

- 5) Zum Voraus wird hier angelobt, das zu hals ten, was die vier Richter mit der Minne oder dem Rechten entschieden hatten; dadurch hatte der Auss spruch bindende Kraft.
- 6) Go erwunscht die Zahl der Wiere zur gelagnen Ueberlegung und die Wahl der streitenden Stande für ihre Richter billig war, so leicht konnte sich ergeben, daß je zwen und zwen von den Richtern sich theilten. Diese Trennung, die keinen bindenden Ausspruch gab, erforderte eine neue Anstalt: Linen gemeinen Mann, der mit den Vieren sich der Sachen annehme, und dieselben unverzüglich aus: zurichten mit dem Lid sich verbinde; damit follte ein überwiegender Ausspruch erfolgen. Aber wer wählte einen folchen Mann, ber Zwenen von ben Wieren folgte? Wo darf man ihn suchen? Was für Eigenschaften muß der haben? Und wer ver: pflichtet ihn dazu? Die vier Richter wählen ihn ben ihrem Gid, daß keiner glaubte, er murde feiner Meis nung furaus gunftig fenn. Inner der Gidgenoffenschaft mußten sie ihn suchen; ben beren Erweiterung war es leichter, den zu finden. Die Gigenschaften find nachdrucksvoll: "Er mußte sie schiedlich und ge: mein bedünken". Das erste bezieht sich auf seine Renntniß von dem Rechten und deffen Bang; das zwente, daß er keinem gunstiger, gegen bende gleich unparthenisch gesinnet sene; aber so ein Mann begiebt sich nicht gern in diese Berlegenheit, zwen Richter und einen frenen Stand gegen sich unwillig zu machen.

Definahen muß ihn sein Stand bitten und Weisen, sich der Sache anzunehmen. Bitten, wie um eine Gefälligkeit; wo das den Widerstrebenden nicht gewinnt, ihm zuletzt befehlen; freundlicher heißt es: weisen, es zu thun.

- S. 8. Was in den vorigen Bundniffen nur kurz und wie schüchtern angesinnet war, nur seinem Wichter gehorsam zu seyn, das wird hier deutli: cher verwahrt: "Daß kein Lan den andern vor geist: "lich Gericht vorladen moge um Geld und Schulden; pein jeder soll Recht nehmen und geben, wo der Un: "spruchige gesessen ist; ausser man wurde einen recht: bolos laffen, dann mag er fein Recht weiter suchen, wenn er deffen bedarf". Dieses war eine nothige Vorsorge gegen die geistlichen Gerichte, die immer weiter vordrangen, und ein Grundsat für alle Zeit, den Klager an das Gericht seines Beklagten zu weisen, das in der Matur liegt. Zwar nahm man nur über Schulden der Lanen die geistlichen Gerichte meg; in spåtern Bundniffen behielt man dem geiftlichen Be: richte vor, über Ehe und Wucher zu entscheiden. Die jegigen Zeiten scheinen auch hierin den langen Druck erwunscht gang zu heben.
- S. 9. "Es soll niemand, der in diesem Bundnisse "ist, den andern verhaften und verbieten, als nur den "rechten Gelten (Schuldner) oder Burgen". Dieser Punkt hob die harte, ungerechte Sitte und Gewohnheit auf, wenn einer von seinem fernen Schuldner nicht bezahlt wurde, einen jeden unschuldigen Landmann desselben anzugreisen, und ihn gefangen zu nehmen, bis er die Schuld des unartigen Mitburgers bezahlte. So was

ren auch Bündnisse dadurch heilsam, daß sie nicht nur Hulfe versicherten, sondern auch Ungerechtigkeit auf; hoben.

- S. 10. "Wir sind auch übereinkommen, daß "kein Eidgenoß, so in dieser Bündniß ist, für den "andern Pfand senn soll". Das wäre nur eine seinere Art, die Sicherung ferner Schuld zu suchen, daß man von Einem Pfande forderte, der nicht schuldig war, um für einen Andern die schwache Schuld stärzter zu versichern; mehrere Vorsicht benm Darlehn, und die richtige Bahn, den eignen Schuldner zu suchen, wurde dadurch gelehrt.
- S. 11. "Wäre auch, daß jemand, der in dieser "Bündniß, den Leib verwürkt, so sehr, daß er vor "seinem Gericht verschrauen wurde, wo dann das "den andern Gerichten verkündet wird mit der Stadt "oder des Landes versiegelten Briefen, so soll man "ihn auch da verschreien; und wer ihn wissentlich "hofet und hauset, der soll in denselben Schulden senn, "doch also, daß es ihm nicht an Leib gan soll". Mit jedem zunehmenden Bunde war der Vortheil größer, den Verbrecher immer weiter von seiner Heimath zu entsernen, wo er vielleicht den ersten und dennoch im: mer wiederkehrenden Reiz und Anlaß zum Verbrechen gehabt hatte. Weite Entsernung ist oft der gebahnte Weg zur Besserung gewesen.
- S. 12. "Die Eidgenossen haben sich vorbehalten, "daß wenn Städt oder känder eines oder mehrere zu "Herren und Städten sich fürohin verbinden wollten, "daß sie das thun möchten; doch daß diese Bündniß "ewig vor allen andern stets gehalten werde". Das

ist auch die erste Bestimmung von solcher Art; das mag Zürich als einen Vorzug eingeräumt, und sich selbsten auch vergönnt haben. Dieser Vorbehalt machte den Vorzug der acht alten Stände aus; die Jüngern, wie sie hießen, mußten verheißen, sich nicht weiter zu verbinden, ohne Vorwissen der Frühern. Es wandelte aber die Eidgenossen, nachdem sie ihre Zahl der Orenzehn vollendet, keine Begierde mehr an, den Kreis ihrer Vereinigung zu vergrößern; und einzelne Städte waren weniger in dem Fall, neue Vündnisse zu schließen. Doch weil es wichtig war, durch solche nicht verstochten zu werden, so war es nothig, den Spätern, die meistens Gränzorte waren, darin weniger Frenheit zu gestatten.

S. 13. Mun folget der Hauptpunkt, der Zueich am meisten am Herzen lag, ben der ganzen Berbindung, der ihre angefeindete Verfassung, ob der alle ihre harten Fehden entstanden waren, versichern follte. Da: nahen die Bestimmung: "Wenn jemand herrn Rudolf "Brun, Burgermeifter, der jest ift, oder wer es funftig "senn wird, die Rathe, die Bunfte, die Burger ge-"meinlich befrankte, bekummerte, an ihrem Gericht, "ihren Zunften, ihren Gesetzen, wenn dann die Gid: " genossen ermahnet wurden von einem Burgermeister allein, oder von ihm und dem Rath, mit gesiegelten " Briefen, so sollte man ihnen ohne Verzug behulfen " und berathen senn, daß der Burgermeister, die Rathe, " die Zunfte, ben ihrem Gewalt, Gericht und Gefegen "bleiben, wie sie solche in den Bund gebracht". Go fehr gerne Brun in den offentlichen Urkunden feinen Namen las, so auffallend der vorzügliche Werth der alleinigen Aufforderung des Burgermeisters war, die fo

viel gelten sollte, als die Aufmahnung des ganzen Raths—
so sehr das Alles von der entschiedenen Uebermacht des
neuen Vorstehers zeugte, so hat doch Zürich seiner vor:
sichtigen Klugheit, für die selbst die neuen Verbündeten
so viel Nachsicht hatten, diese Verbindung mit den Sid:
genossen zu verdanken, die für die ganze Nachkommen:
schaft von den glücklichsten Folgen war. Dann sindet
sich hier noch eine wirkliche Gewährleistung der neuen
Verfassung, die in keinem andern Vund anzutressen:
denn der Vestand der Verfassung und der Stadt hatte
mit der Dauer und der Gründung eines größern Verz
eins so viel Verstechtung erhalten, daß nur bende mit
einander stehen oder fallen konnten, und die neuen Auf;
nahmen, die dem Verein Kraft verleiheten, waren den;
noch immer neue Gefahren sür alle Vereinten.

S. 14. Hier sindet sich der Borbehalt für alle Stände: "Des Kaisers, des Reichs und der Rechte, "die wir dahin zu erstatten, als sie von Alters her, und "von guter Gewohnheit herkommen sind". So war das mehr eine ehrenhaste Benennung als eine Erkanntniß von einer Abhänglichkeit gegen dem Reich und seinem Oberhaupt, da die Eidgenossen schon so manche Bande aufgelöst hatten, mit denen sie umschlossen waren. Auch zeigte alte Gewohnheit, wie locker da noch diese Verbindung seine

"Zürich behielt sich besonders vor, die Bunde, und "die Gelübde so sie vor dieser Verbindung gethan; und "die vier Stände hingegen die Gelübde und Bundnisse, "so sie zusammen hand, welche dieser auch vorgehen "follen". Zürich hatte mehrere Bundnisse die noch bestuhnden, die es nicht ausheben konnte; aber es giebt

ihnen keinen Vorzug, nur Dauer; da hingegen die vier Stände nur ihre zwen ältern Bünde hatten, denen sie den Vorzug einräumten. Aber auch dieses ist mehr eitle Ehre als That; denn es ist kaum ein Fall entstanden, wo der Vorgang bemerkbar war.

- S. 15. Dieser Artikel ist einer von den vortref: kichsten, und macht der Eidgenossen sittlichem Gesühl und ihrer Bescheidenheit die größte Ehre. Er bestimmt mit der größten Genauheit, "daß jegliche Stadt, jeg: "liches Land, jegliches Dorf, so jemand zugehört, der "in dieser Bündniß ist, ben ihren Rechten, Frenheiten, "ihren Handwesten, rechten guten Gewohnheiten bleiben "soll, wie sie hergebracht sind". Nicht nur werden das durch jedem Ort seine Frenheiten und Rechtsamen, sonz dern auch die, so noch darauf haften, mit gleicher Treue vorbehalten. Es sollte nämlich Alles so bleiben, wie es bisher gewesen, ohne einigen Abbruch. Sine Verbindung, die mit solcher Treue, solcher Gewissens haftigkeit alles Necht schüßet, und gleichsam gewährs leistet, die mußte von dem Himmel gesegnet senn.
- s. 16. Hier wird auch zuerst einer klugen Maß; regel gedacht, die nachher in allen nachfolgenden Bund; nissen wiederholt ist, diesen wichtigen Zusagen mehr Fenerlichkeit und Festigkeit zu geben; es heißt: "Damit Jungen und Alten diese Verkommniß desto eher bekannt werde, solle sie alle zehn Jahre im ein: "gehenden Mayen beschwohren werden, wie es von "den Städten und Ländern geordnet ist, oder es jemand "der Enden ersordert. Diese soll mit Siden bekräftigen, wer über sechszehn Jahr alt ist; wäre aber, daß diese Eidleistung nicht geschähe, so solle das der Bünd;

niß unschädlich senn, und sie dennoch bleiben". An: muthig wird der Jungen und Alten gedacht, die ben einer folchen Fenerlichkeit ihr Andenken an folche wur: dige Gelübde erneuern sollten; munter und warm war die Freude der Jugend, der Alten Zufriedenheit ruhiger und gesetzter, laut die Zustimmung in die allgemeine Freude; sogar der Man, die Zeit, wo Alles neu auf: blutt und auflebt, mußte die Gemuther noch mehr erheitern, die Fenerlichkeit erheben, und ihr mehr Glanz und neue Reize geben. So dauerte das, bis die Sidgenossen in ihrer Glaubenslehre sich trennten; ihre Gesandten reiseten herum, beschwuren in Landern im Angesicht der ganzen Landsgemeinden, unter Gottes frenem himmel, in Stadten vor der Versammlung der Burgerschaften, die verlesenen Bundnisse mit vieler Würde und Anstand. Doch hatte klug das Bundniß bedungen, daß wenn die Beschwörung auch nicht mehr geschehe, dasselbe dennoch in Kraft verbleiben, und unverbrüchlich senn soll.

S. 17. Noch bleibt der lette Punkt übrig, der auch hier zum ersten Mal erscheint, und in den künstigen mit aufgenommen worden. Da die Verbündete, wenn sie schon ewige Dauer ihrem Werk verhießen, dennoch eingedenk waren, daß es der Unvollkommenheit, wie andres menschliches Thun unterworfen sepe, so nahmen sie unter sich auf, "wenn man einhellig sich verstühnde "an diesem Bund etwas zu ändern, zu vermindern oder "zu vermehren, daß solches nicht unbenommen sepn "sollte". So hat man Luzern, so hat man Glarus süchtige Abänderungen von dem ersten Aussatz der Bünde gestattet; so konnte man aus Gefälligkeit,

oder aus wichtigen Absichten, einige Veränderungen vornehmen. Gesiegelt ist das Bündniß in Zürich an St. Walpurgis: Tag im angehenden Manen 1351.

In dem Jahr geschahe noch eine merkwürdige Ber: fohnung von Ulrich von Beggenhofen, Lutholds Gohn, der des Auflaufs und Angriffs, so Nachts zu Zurich geschah, reuend, nun zu Gnaden kommen, und einen Gid geschworen, Zurichs Freund zu senn, auch gelobt anzuzeigen was schaden konnte, und es zu wenden, wie wenn es ihn angienge. Dann foll er über das Gebirg fahren ins Welschland, dren Jahre da bleiben, und nicht weichen ohne Erlaubniß von Zurich. Mach dren Jahren mag er im Land senn, aber nicht nach Zürich kommen; dann ift ihm ein Kreis bestimmt: Mamlich von Horgen über die Sihl, ennert dem Albis bis gen Die: tikon, von dannen über die Limmat nach Weiningen, von dannen gen Kloten durch Rumlang, von da bis gen Greiffensee, von da über gen Maur, von da über den Berg gen Meilen, und von da wieder gen Horgen, und soll niemals Zürich näher kommen, es werde denn erlaubt von denen, die Gewalt haben, eine Zusage zu erlauben oder weiters zu schreiten. Das Alles hat er geschworen; übertritt er es, so ift all sein Gut verfallen, dazu soll er mit dem Leib des Königs Gericht verfallen senn; fein Gericht foll ihn decken. Gesiglet zu Gel: denow in Zurich, den 4. Jenner 1351.

Nun seken wir die Geschichte weiter fort. Was man besorgte, das geschah. Den 4. Augstmonat kant Herzog Albrecht von Destreich ins Land nach Brugg, von den Grafen von Habspurg, die zu Laufenburg wohnten, und nie keinen Frieden ihres Bruders halber annehmen

wollten, berufen. Raum hatten die von Burich feine Ankunft vernommen, als sie eine angesehene Gesandt: schaft nach Brugg zu ihm unverzüglich abordneten, ihn zu bewillkommen und ihm beliebige Geschenke anzubieten. Der Herzog nahm die erwiesene Ehre und die Geschenke mit herablassender Freundlichkeit an. Darüber ift man einig; nur verschieden darin, ob es so gang gut gemennt, oder nur Verstellung gewesen, den Born hernach desto harter fuhlen zu lassen. ist das Lieblichere glaubwürdiger, der Kurst habe noch feiner mildern Natur gefolgt. Wofur hatte er fich verstellen sollen? Der freundliche Empfang der Abge: fandten hette den Adel noch mehr an, den Berzog gegen die Wohlgehaltenen aufzubringen. Die von Zurich, fagten fie, hatten groß Gewalt und Unrecht gethan gegen die Grafen von Habspurg : Rapperschweil, der Bergogen Verwandten und Lehenmanner, ihnen Alles zerstort, bas Land eingenommen, die Burgen gebrochen. Mur fur ihre Bergehen fich Sicherheit ju verschaffen, haben sie sich mit Luzern und den dren Waldståtten verbunden. Der Herzog gerieth darüber in Wuth, und die Begierde Alles das wieder aufzu: heben, ergriff ihn. Er berief in dem ersten Sturm der Leidenschaft die Gesandten von Zurich, hielt ihnen im roben drohenden Ton das Unternehmen gegen die Grafen von Habspurg vor, da er doch nur ein ferner Bere wandter der bisher nie geachteten Sabspurger mar, und forderte mit Beftigkeit Berftellung des Zerftorten und Ruckgabe des Eingenommenen mit Schadenersaß. Die Gesandten stellten mit unerschrockener Bescheidenheit vor: Was ihnen vorgeworfen werde, sen nicht ohne

dringende Urfache geschehen; lange haben sie Geduld getragen mit den harten Unfallen, die ihnen von diefen Burgen her unaufhorlich geschehen; aber nachher sene von daher, und von dem Grafen selbst ein mitternachts licher Mordanschlag über die Stadt und ihre Bürger ausgeübt worden, der kummerlich, mit Tapferkeit und Treue, zulet in tiefem Kampf abgewandt worden. Was hatte sie da hindern mogen, so verratherische Gewalt mit offener Gewalt abzutreiben? Das haben sie zu ihrer dringenden Sicherheit gethan; sie verhalten es nicht, und hoffen, daß des Berzogen Gnaden das, was fie, wie jeder Redliche abnehmen werde, in eigner Noth zu deren sichern Abwendung gethan, ihnen nicht so moge zugerechnet werden, wie sie horen mußen, und werde der Herzog überzeugt billigere Gedanken fassen. Aber Alles dieses, und noch mehr mild und wahr Gesagtes, stillte den aufgebrachten Zorn des Berzogs nicht.

Bon diesem Zornmuth und harten Unterredung betroffen, wandten die Abgesandten von Zurich sich an das Hostager Kaiser Karls des Vierten, der, vor Kurzem erwählt, die höchste Würde nun ohne Widerstand trug, stellten in Demuth die lang erlittene Noth aus den nahen Burgen zu Napperschweil, den mitternächtlichen Mordanschlag der Grafen von Habspurg, die mit gerrechter Nache unternommene Zerstörung der seindseligen Burgen vor; wie mehrere dergleichen Derter, wo nur Verderben daher zu erwarten war, gebrochen worden, und Jeder zu seiner Sicherheit die nächste dringenoste Pslicht habe. Nun sepe der von einem umliegenden Adel ausgebrachte Herzog Albrecht von Destreich über sie in harten Zorn gerathen, und nehme sich der sonst

nicht geachteten Verwandten an. Er habe ihrer Stadt den Untergang bereitet, und konne nicht leiden, daß sie mit Luzern und den dren Waldstatten auf ewig fich verbunden hatten; fie erflehen demnach Raiferl. Majeftat, des Reichs würdigstes Oberhaupt, eine Stadt, die ihre Treue an dem Reich bewährt, nicht hulflos hinzugeben, sondern gegen feindselige Gewalt fraftig zu schüten. Aber der kaum erwählte, kaum der Dauer dieser hochsten Ehre gesicherte Raiser scheute das machtige Saus, das wider uns stand; alles dieß, wie es Machtige gegen Schwächere unterweilen thun, mit innigem Be: dauern des Schicksals, mit Wünschen, etwas zur Be: ruhigung bentragen zu mogen, mit Bersprechen, bas Mögliche zu thun; man sen aber noch neu und uner: fahren, aber zu Allem geneigt. Go wurden die Ge: fandten entlaffen.

Desto unverdroßner war die Zubereitung seindlicher Gewalt ben dem Herzog Albrecht. Er berufte alle seine Landvögte im Oberland und seine Lehenmänner zur sammen, zeigte ihnen den Frevel, wie er es hieß, den die Stadt Zürich an den Burgen zu Rapperschweil begangen; den zu ertragen vermöge er weiters nicht; dann haben sie den Grasen Johann gefangen, und sich mit den abtrünnigen Waldstätten und Luzern auf ewig verbunden. Er habe es der Stadt vorgehalten, und billigen Ersaß gesucht; aber sie wollte noch wohl daben gethan haben. Ein solcher Troß, der zuleßt seinen eignen Landen nicht schonen würde, sen weiter nicht zu dulden. Sie hätten sich also mit ihren Reisigen und Fußvolk bereit zu halten auf den Tag, den er ihnen noch anzeigen wolle, wo er vor die gewaltübende Stadt

ziehen werde. Der Redlichste aus den Landvögten erinnerte den Herzog mit Bescheidenheit und ängstlicher Stimmung an das Bündniß, das man nicht ohne Wissen der Hoheit mit der Stadt erst kürzlich gemacht. Der Herzog voll Unmuth, schrie im Zorn dem Redlichen zu: Das hindere nichts, es sen ja nicht bestätiget und wisse man nicht, wie es damit zugegangen. Der Redzliche verstummte, und desto hestiger ward des Fürsten Unmuth entstammt, je richtiger die Thatsache war.

Die Gidgenoffen benachrichtigt, daß der Bergog Bolfer sammle, um gegen Zurich anzurucken, erstatte: ten eilig und treu die erste Bundespflicht mit willigem Zuzug in die Stadt; nicht lange, so sah' man ein beträchtliches Heer von sechszehntausend Mann über Schwamendingen und Uffholtern der Stadt zuziehen. Neu und schreckhaft war des Herzogs unerwarteter Drang, den er der Stadt zufügte. Doch verlor man in der Stadt den Muth nicht; einige Ausfälle von Kraft zeugten von tapferer Entschlossenheit. Indessen machte diese starke Unternehmung des Berzogs gegen unfre Stadt überall viel Aufsehens. Bon den Städten umher und vom Adel langten Gefandte, oder sonst vornehme Personen an, die Gewalt zu hindern, oder durch friedliche Auswege zu heben. Da kamen ver: schiedene auf die Bahn; und ob aus List, oder aus guter Absicht, weil dieses Mittel oft heilend war, kam man auf den Gedanken, durch einen Rechtsstand die Sache benzulegen, so daß der Herzog zwen Richter, die Stadt und ihre Verbundeten auch zwen mahlen follten. — Und endlich da man hin und her sich befann, oder so schiene, über den Obmann, fand man, die

Königin Ugnes habe schon so viel bengelegt, mit Vergnügen bender Theilen, daß man sie als Obmann anerkennen könnte. Dann forderte man noch sechszehn Geisel von den Angesehenen der Stadt. Man nahm Bedenkzeit.

Da hatte die Stadt und ihre Eidgenossen einen schweren Rathschlag über den vorgeschlagenen, be: denklichen Rechtsstand. Die Gidgenossen fanden ihn zuerst gefährlich; es komme Alles auf den Obmann an; und der Worgeschlagene sen zwar frenlich begierig Frieden zu machen; aber dennoch fene Ugnes die Schwe: ster des Herzogs, ihrem Haus mit blinder Unhänglichkeit ergeben; in der blutigen Rache über den Mord des Waters sene sie unersättlich gewesen; ob da wohl gegen den Bruder das Recht zu erhalten? Zurich mar im Gedrange; seine Leute vor der Stadt litten Scha: digung jeder Art und Machtheil, und die darin Ruf zur Gefahr. Man wisse doch, und habe erst erfah: ren, daß die Konigin in vielen Fallen jum mildern Ausweg fich gewendet. Dann baute die oft gerettete Stadt auf ihre gerechte Sache, auf die Leitung des Himmels: Jeder andere Ausweg sen besser, als We: waltthat. Dann sene die Moth der Ihrigen ihnen tief am Bergen, und ihre neuen Gidgenoffen zum erften: mal so lange der Muhe, der täglichen Gefahr und so vielen Koften auszusetzen. Die Gidgenoffen erkannten die Wichtigkeit der Grunde, und willigten auch wie die Stadt, zwar immer noch mit schwerem Bergen, in den bedenklichen Rechtsstand ein, jedoch mit Vorbehalt der unwidersprochenen Bedinge, daß ihre Bundniffe nicht berührt, und Deftreich alle Gefalle,

die sie in eidgenössischen Landen hatten, unversehrt benbehalten werden sollen.

Der Rechtsstand ward zu Königsfelden, dem Aufenthalte der Königin, seperlich gehalten; da kamen die zugesetzten Richter zusammen. Ich verschweige ihre Namen, der einen aus Wehmuth, der andern aus Abschen. Nichts ward unterlassen, was die äußere Form der Rechte ersorderte. Wiederholte Vorsträge von benden Seiten, Verhör der Schriften, der Zeugen, genau anscheinende Erdauer, damit deckte schon oft die Absicht zu schaden ihren unredlichen Sang. Der Ausspruch der eidgenössischen Richter war kurz und kräftig, wie er ben Tschudi sich sindet, der mehr die unverworsenen Bedinge, die man sich mündlich vorbehielt, als einen weitläusigen Ausspruch enthaltet.

Aber ganz unverhüllt ist der Spruch der österreichieschen Richter, so wie er auch ganz der Stadt Zürich schädlich, und ihrer neuen Verbindung mit den Eide genossen zerstörend ist. Da ward in fünf und zwanzig Säßen, deren neune gegen Zürich, neun andere gegen Luzern, die übrigen gegen die Waldstätte gerichtet waren, den Städten Schadenersaß, Abtretung des Erworbenen, den Eidgenossen sämmtlich die Vernichtung ihrer so seperlichen Verbindungen, ausgesprochen, und mit vieler Nücksicht auf einzelne Gefangene oder Beschädigte am Ende nicht viel weniger erkannt, als der sämmtlichen Eidgenossen Eintritt in die Oberherrschaft des Hausses, das in dem Streit nie der eigentliche Gegner war. Diesem harten, allen Wohlstand, alle Frenheit, von Kaisern und Königen erworben, alle

gegenseitigen, so lieblich eingegangenen Verbindungen frener Stände, aushebenden Spruch bekräftigte die Königin Ugnes mit ihrem Obmanns: Gewalt. Mit dem Rathe weiser Männer, sagt sie; aber ihres Brux ders Flammenworte waren ihr einziger Rath. So ermüdend und weitschweisig der Spruch war, so entchielt er doch kein Wort von des Grasen Johann von Habspurg Entlassung, der immer noch im Wasser; thurme zu Zürich schmachtete. So sehlt dem seinsten Gewebe des gesetzten unguten Willens immer etwas, das zuletzt ihm die ganze Krast benimmt.

Der Berzog befahl, ihm von Seiten der Gidge: nossen einen Revers, daß man den Ausspruch der Konigin befolgen wolle, unverweilt zu geben, und man fertigte den aus. Aber als man denselben übergeben wollte, forderte ber Herzog im Zorn, daß man den Graf Johann sogleich der Gefangenschaft entlassen sollte. Da entstuhnd ein edler Kampf der Eidgenos: sen, die sich zu fühlen begonnten. Sie verweigerten keck die Entlassung, da in dem Spruche davon nicht das Geringste enthalten sene, und doch andere Fren: lassungen, die weit unbeträchtlicher waren, ausgesetzt fenen. Es sen ja, rief der Bergog wuthend, eine allgemeine Frenheit bestimmt. "Aber das beziehe sich nicht auf den Grafen, da andere Gefangene mit Ma: men benannt sepen, er aber nicht", entgegneten sie. Sie beharrten deswegen auf dem Abschlag der Ent: lassung. Da warf ber Herzog im Zorn ben gegebe: nen Revers den Abgefandten für die Füße und gieng im hochsten Unwillen hinweg. Da begann bas Lei: den der redlichen Geisel, denn sie murden in Rerker geworfen und fehr übel gehalten.

Ich gedenke nur ben dem zu bleiben, was unsere Stadt am nächsten betrifft; aber benm Eintritt in den eidgenössischen Bund ward ihr härtestes Schicksal mit dem der neuen Verbündeten so innig verschlungen, und ihr Aller Zerfall war der Wunsch ihres gemein, schaftlichen Feindes; so daß die Seschichte der Stadt die bald erfolgte Vermehrung des eidgenössischen Bundes durch mehreren Zutritt nicht übergehen, oder aus dem Auge lassen kann, bis die zunehmende Verbindung, wegen dem Zutritt von Zürich noch mehr verhaßt, aus den Gefahren trügerischer oder nicht so deutlicher Sprüche, oder offner Gewalt (die immer härter auf sie zudrang, und sodann ebenfalls gegen den ganzen Verein sich erhub) durch vereinte Tapferkeit und Treue gerettet war.

Nachdem die Eidgenossen sahen, daß nichts als neue Unfalle auf sie von Seiten des Herzogs Albrecht zu erwarten senen, dachten sie desto mehr auf Bermehrung ihrer Krafte, um, durch neue Verbindungen, der Nache fraftiger zu widerstehen, die gewiß auf sie verscharfter zudringen werde. Sie mochten wohl Kunde haben, daß der Bergog das Land Glarus mit Bolfern befegen wollte, und daß dieses gedrückte Land sich eher den Eidgenoffen zum Genuß ihrer Frenheit ergeben murde. Denn dieses herrliche Land, von zwen schonen freund: lichen Thalern durchschnitten, wo in benden zur Seite milde Berge und fruchtbare Alpen, des Landes Mußen und Zierde fich erheben, und über fie hin oder neben ihnen einige von den hochsten Gebirgen der Schweiz sich in den Wolken verlieren, hatte Jahrhunderte in eigner einfacher Beherrschung, und nachher unter dem

leichten Schuße des Stifts Seckingen gelebt. Das Stift gab ihnen Mener aus des Landes besten Geschlechtern, die über bas, was dem Stift und dem Lande zukam, die Verwaltung hatten; was den Gang ihrer eignen Beherrschung weder hinderte noch beschwerte. Raiser Albrecht ließ nicht nach, bis das Stift seine Rechte dem ganderbegierigen überließ; von da an waren Bogte in dem Land, nach eines jeden Gemuthsart, mehr oder weniger demselben beschwerlich. Dessen war das Land nun mude und versagte ofters seinen Dienst, wie es denn unlängst ben der Belagerung von Zurich nicht zugegen war. Dieser Gesinnung nicht unbewußt sammelten die Waldstatte ihr Wolk, und Zurich gab die Unzeige, wo fie mit den Ihrigen eintreffen wollten. Dur die Luzerner blieben aus; sie hatten noch Vieles zu Hause zu beforgen, und eine so weite Entfernung war ihrer ungewissen Lage nicht zuzumuthen; besto willkommener waren die Wolker der Waldstätte mit Zurichs Kriegern zusammen und ruckten über die March, wo keine Feinde mehr waren, dem Land Glarus zu. Die Eroberung des vielleicht schon berichteten, sich gern ergebenden Landes war nicht schwer; zwar mußten die Einwohner im Ange: sichte des Landvogts Gegenwehr zeigen, aber dennoch er: gaben sie sich bald ber vorgebenden Uebermacht der will: tommenen Bolker; sie mußten den Gidgenossen schworen, aber sie verlangten den gleichen Eid der treuen Gesinnung gegen einander von ihren Ueberwindern; und bende leifteten denfelben gern, da er gegenseitige Bulfe ver: sprach, und solche zu erhalten versicherte. Auch ward dem Land verheißen, dasselbe in den ewigen Verein aufzunehmen, und ein Bundniß nach seinem Gefallen

mit demselben aufzurichten. Der herrschaftliche Landvogt entfernte sich, und die rückkehrenden Eidgenossen erwarzteten noch den Willen des Landes fest und ohne Wider: spruch geäussert zu vernehmen, da einige noch der Herrschaft ergeben waren. Aber diese Zustimmung erfolgte bald. So hatten mitten unter Gefahren und harten Orohungen die Eidgenossen den Muth, mehr Freunde und Brüder zu sammeln, und ihren Verein mit tapfern und redlichen Männern zu vermehren, die des aufgesdrungenen, mit List und Uebermacht erhaltenen Gewaltsschon lange mude waren, und nach dem Necht ihrer vorigen einsachen Versassung sich wieder sehnten, voll Hossinung durch diese neue Verbindung sie wieder zu sinden.

Indem dieses mit Glarus vorgieng, sammelte der Herzog in Baden viel Kriegsvolk, womit er in Streif: zügen die von Zürich und ihr Land hart beschädigte. — Straßburg und Basel (dieses uneingedenk des kaum ausgelaufenen Bundes, der auch ben aufgelostem Band an Wohlthun erinnern sollte; jenes vergessend was Stadte den Stadten leiften follten, deffen die Bukunft es besfer belehret hat) stellten jest, aus mas für Trieb? dem Herzoge zwenhundert Helme zum Dienst, und diese schädigten mit Macht das um die Stadt umliegende Land. Da erwachte ben Zurich der Muth und die Begierde, diese Gewaltthat zu dammen; sie mahnten ihre Bundsgenossen, und das Neuerworbene gab schon zwenhundert tapfrer Manner zu dem ganzen Zuzug der Gidgenoffen, der zwolfhundert Mann betrug. Diefen überließen sie den Schutz der Stadt und ihre nahern Umgebungen, und den dren und zwanzigsten Christmonat jog Burgermeifter Brun mit bem Panner von bennahe zwentausend Mann aus, die Reisigen aufzus suchen, die schon so viel Schaden, Brand und Jammet verursacht hatten; aber von dem Unzuge benachrichtiget, kehrten diese nach Baden in die Stadt; allein die Bolker drangen nach auf die kleinen Bader, wo der Streifzug fonst sein Lager hatte, verbrannten jene, und zogen dann weiter hinab, wo die Limmat in die Mare fallt, zerstorten die Burg Freudenau, an der Aare gelegen, und blieben in dieser Gegend über Macht. Morndeß zogen fie über die Limmat, der Neuß nach auf Birmenstorf, und von da mit ihrer Beute auf den einsamen Hof Tattweil; da lagerten sie sich. Indessen ergieng der Landsturm in des Berzogen Land weit herum, und ein gesammeltes Beer von viertausend Mann zog am Abend noch gegen dieser einsamen Gegend hin, wo die Zurcher, von Sugeln umringt, wie eingeschlossen waren, und nichts anders vor sich sahen, als den ungleichen Kampf der Wenigern mit den Startern, mit einem immer zustromenden Bolt zu bestehen. Da verließ den Burgermeister Brun der Muth, und er sahe sich in Gefahr, als der Berhafteste von Allen, mehr als Krieger Gewalt, ihm Unerträgliches ju erdulden; dann schwebte ihm die Stadt, die im Unfall seiner so bedurfte, schreckend vor. Er zog sich unbemerkt zuruck. Da trat Rudiger Manneß, sein rechter Urm und schon erklarter Nachfolger, in den Rif, sobald er es bemerkte, rufte die Vornehmsten des fleinen Beers zusammen, und beredete sie, das Wolf nicht muthlos zu machen, und ihm den Ruckzug des Vors stehers nicht zu eröffnen, oder vielmehr als Worsicht anzurühmen. Diese Klugheit ward belobt, und aufzus

nehmen beschlossen. Da trat Manneß unter das Wolf und sagte mit Zuversicht und Muth: Unser Vorsteher ist hingegangen uns Sulf und Zuzug zu bereiten; ihr aber, meine Freunde und Mitburger, bereitet euch zum Rampf der unvermeidlich ift; ihr streitet fur eure Stadt, fur Weib und Rinder, für euer Vaterland, und diefe, die wider euch stehen, sind Miethlinge eines Fürsten, in Gil gesammelt, ohne Trieb und ohne Muth; verleugnet die Tapferkeit nicht, die ihr in heißen Tagen und Machten bewiesen; sehet auf mich und folget mir willig; wenn ihr fo handelt, verleihet euch Gott den Sieg, den ihr jest in der Stille mit mir erflehet. — Da, nachdem sie Alle knieend gebetet hatten, begann die Schlacht; und wird noch als eine Kriegslist angeruhmt, daß sie die er: beuteten Stutten gegen die Reisigen trieben; darob wurden namlich die Pferde scheu, riffen mit den Reisigen aus, machten sie bennahe unnuk, und verhinderten noch ben stärkern Anzug und Kraft des Fußvolks. Desto eifriger drangen die Zurcher ein, schon ben sinkender Sonne, und das Gefecht dauerte bis in zwen Stunden der Nacht; da der Widerstand stark war, und dennoch die wenigen Tapfern nicht wichen, eilten einige aus den obersten Enden des Gees, des Aufgebots zu spat be: richtet, mit schnellen Schritten der Schlacht zu, er: munterten, wo sie durchgiengen, zum Kampf und zur Gile; dann drangen sie mit Geschren über Zurich von dem Berg herab, von den Ihrigen mit gleichem Zuruf empfangen; es waren gegen hundert. Aber den Feind machte das Geschren und das Anhören von neuer Bulfe für die bedrängten Zürcher verzagter, weil sie die Zahl für größer hielten, als sie war, und sie begannen, sich

auf die Klucht zu begeben, und das Schlachtfeld ben Unfern zu überlaffen. Diese blieben darauf bis am Mittag des folgenden Tags, den Sieg mit der gewohnten Verweilung zu bezeichnen. Dann zogen fie mit den Erschlagenen, Verwundeten, und mit der gesammelten Beute nach Zurich, das im vergangnen Tag, da es den Landsturm vernahm und wußte, daß nun seine Bruder im harten Kampfe ftuhnden, in die Tempel zu: sammenfloß, durch Gebet und Flehen den Sieg vom himmel zu erhalten, und ein fenerliches Gelubd that, alle Jahre diesen Tag mit einem Betgang nach Gin: siedeln zu fenern, wo aus jedem Haus jemand sich ein: finden mußte; was auch gehalten ward, bis freneres Denken alle solche Wanderungen, und besonders diese, die unterweilen schwache Sittlichkeit zierte, ganzlich aufhob. Je mehr die siegende Schaar der Stadt sich naherte, je großer war die Menge die zu den heim: kehrenden Kriegern hinstromte; die einen mit inniger Freude, wo sie die Ihrigen mit Ehre bekront wieder fanden; andere betrübt über Anderer trauriges Loos, die doch ihre Thrånen hinterhielten im Jubel der allges meinen Freude. Man begrub die Todten in der Vor: stadt ben St. Anna, um mit ihrem Anblicke nicht die Siegesfreude zu truben. Manneg der Held und seine Gefährten, Johannes Stucki der Pannermeister und andre, murden in jedem Munde gepriesen von dem ganzen Aber kaum ward diese Freude tief gefühlt, und Wolf. in allen Herzen mit Dank empfunden, so wirbelte un: gleiche Sage über den vermißten Fuhrer in der ganzen Stadt; viele ergoßen sich in Schmahungen, die vor: her ganz verschlossen waren, und der verborgene haß

der Feinde Bruns brach los. - Ha! da haben wir, hieß es, den Helden, den Zerstorer Alles was vor ihm besser war, der immer nur vorgnzustehen begierdete; wo ist er jest? wo ist sein Muth? gesunken! Nun ist es Zeit, den stolzen Mann, der Alles beherrschen wollte, herabzuseken, wie er es verdient. Andere hingegen, und zwar die Mehreren, warfen jenen ihre freche Ruhnheit vor, erinnerten an des Burgermeisters vorige Thaten, an seine Standhaftigkeit in jener schwarzen Racht, wie bald ein Mißtritt gethan; und es sen noch die Frage, ob es nicht Klugheit war, sein Vaterland zu retten, wenn es da unten übel gienge. Er wußte doch am besten, fagten fie, unsere Ordnung, der Stadt Bedurfniß, und unser Wohl; wie gut hat er nicht Alles bis dahin geleitet? Er versteht's am besten, was Gefet und Ber: fassung enthalten; sollen wir denn zerstören was er gebaut? Mein! den geben wir diesen Schrenern nicht Manneß und Stucki, die redlichen Manner, preis. haben seinen Fehler um des allgemeinen Besten willen klug verhehlet; und wir sollten nun hamisch, da das gleiche allgemeine Beste seine Rückkunft erfordert, den: selben nicht eben so treu wie jene behandeln? Auch die Eidgenossen, die noch vorhanden waren, ließen ver: muthlich dem Urheber ihres Vereins mit der Stadt nicht gerne etwas Widriges geschehen. Die Mäßigen beriefen den Rath zusammen; da ward der Wunsch der Bürgerschaft erst recht laut, daß man ihn mit dem Panner abholen sollte; und es geschah.

(1352.) Noch blieb die Besatzung der Eidgenossen in Zürich, weil tägliche Ueberfälle und Gewaltthat die Zeiten und Lagen so unsicher machten. Denn während

daß die Glarner hier verweilten, griff der gestüchtete Landvogt Stadion, von Wesen aus, das Land Glarus an, vermuthend, die besten Vertheidiger sehen nun entsernt, und zählend auf die Wenigen die ihm ohne Furcht anhiengen. Allein er ward von dem zur Wehre gesammelten Volke geschlagen und vertrieben, und zum Zeichen, daß man dieser Herrschaft nicht mehr erwarte, ward die Burg ben Näsels zerstört.

1

Den letten Verdruß denen zu machen, die bald ihre Freunde und Bundsgenossen werden sollten, zogen junge Krieger von Zug nach Arth hin, und griffen die Schwzer dort an; allein sie fanden tapfere Vertheis diger bereitet, sie zu empfangen. Das Gefecht währte nicht lang, und war nicht so blutig; man zog bald wieder zurück, wie wenn man schon sühlte, daß so nahe, so tapfere Männer nicht lange mehr Feinde senn sollten.

Herzog Albrecht zog mit vierzehn hundert Mann gegen Küßnacht, an dem Vierwaldstädter: See, am Fuße des hohen majestätischen Rigi, annuthig gelegen, und versbrannte das große Dorf und einige Weiler dort herum. Die Geschichte trauert ben dem Bericht so vieler Zerzstörungen. So allgemein war die betrübte Sitte, dem häuslichen Heerde und der stillen Wohnung nicht zu schonen, daß das Schauderhafteste davon besonders im Winter geschahe, und nicht so gern nur einer Stadt, oder ihrem Führer vorzuwersen sehn möchte. So brachen die Eidgenossen nach diesem bedauerlichen Brand zu Küßnacht auch auf, und, das Machwerk ihrer Kraft bennahe am gleichen Ort zu zeigen, wo der vorige Gewalt geschah, brachen sie mit gesammelter Macht

die so liebliche Burg, auch Habspurg genannt, an eben dem schönen Urm des Sees, wo Kugnacht stand.

Aus diesen Thaten war abzunehmen, daß Ruhe noch lange nicht das Loos des Zeitalters, noch weniger des neuen Vereins senn wurde, und daß der Bergog nicht rube, bis er den gefaßten Born gegen Zurich noch stärker bezeugen wurde. Da ergriffen die Gidge: nossen wieder das Mittel, ihre Kraft mit neuer Ber: bindung zu vermehren; und die nahe Stadt Bug mit ihren Gemeinden fanden fie überaus geeignet dazu. Damit wurde der Uebergang nach Luzern und Schwyz und in die weiter entlegenen gander ihnen geoffnet, und viel bisheriger Unwille, der unterweilen hart los: gebrochen, vermieden, und die allgemeinen Rrafte zu: gleich gestärkt. Die Abrede war: Glarus sollte der Pflicht entlassen senn und sein eigen Land beschüßen; Zurich stellte sechshundert Mann; jede der vier Wald: statte funfhundert Mann. Lugern, in diefer Benen: nung der Viere begriffen, nehme in dieser Rahe auch Antheil an dem Unternehmen. Ben dem Anzuge der Bolker ergaben fich die offnen Gemeinden Baar, Alegeri und Menzigen fast ohne Widerstand. Sie baten nur einst, in den gleichen Rechten mit der Stadt zu stehen, wenn diese sich ergabe. Im Uebrigen ma: ren sie auch mit Treue bereit, dem Berzoge seine Gulten und Rechte, die er ben ihnen hatte, nicht zu entziehen. Da ruckten die Eidgenossen für die mit Mauern und Thurmen befestigte Stadt selbst; man umlagerte diesen mehr Widerstand bezeugenden Ort, als ihre Gemein? den nicht verübt; man wollte sie mit Sturm einneh: men; benn nichts war damals den Gidgenossen zu

stark für ihren Muth. Da forderte die Stadt einen Stillstand der Waffen fur dren Tage, Bulfe und Bu: jug von dem Herzog zu begehren. Die Bitte fanden die Gidgenossen billig; den Zuzug fürchteten sie nicht; der Stillstand ward nicht abgeschlagen. Da eilten Abgeordnete nach Brugg in das Hoflager des Herzogs, und baten demuthig um Sulfe. Der Berzog, ihre Bitte nicht achtend, fragte den Beforger der Jagd: Ob auch wohl die Falken gefüttert seven? Da das die Abgeordneten vernahmen, brach ihre Wehmuth in Empfindung aus: "Wenn Em. Gnaden bedrangte "Leute nicht angelegener sind, als die Thiere zur Lust "gehalten, so muffen wir Verlaffene wohl fur uns "selbst sorgen". "Das mogt Ihr thun", war des Fürsten schnelle Antwort: "Ich will dann bald Alles auf einmal wieder zurucknehmen". Go ift auch der Kursten versaumte Zeit und Gluck nicht mehr hernach zu finden. Da die Abgeordneten von Brugg zuruck: kamen, ohne Hulfe und ohne Erwartung des Zuzugs, der aber den Eidgenossen nie bange machte, hielten fie Rath in der Stadt über die jesige Lage, und fan: den nichts Vorträglicheres für sich, als die Uebergabe derselben an die Eidgenossen; und diese, erfreut, nahmen sie sogleich in ihren ewigen Bund auf, und aus Achtung für die Stadt-und ihre gerade Art zu handeln, gaben sie ihr den Rang vor dem fruher er: worbenen Land Glarus.

Die bisherigen Wassenthaten dieses Jahrs, und besonders die letzte unzerstörende That, sind in der Gesschichte der Stadt Zürich darum nicht auszulassen, weil sie bende nur dieser letztern die größte Gefahr zu:

gezogen haben. Denn eine nahe schon gelegene Stadt mit ansehnlichen Gemeinden in den Verein aufgenom: men, und die Hinnahme des herrlichen Siges an dem Luzernersee, wenn schon die erste nachläßig hingeges ben, die andere durch vorherige Zerstorung ganger Dorfer verschuldet war, nagten in dem unruhigen Herzen des Herzogs. Er dachte auf Rache; aber wen sollte die treffen, als Zurich? Un ihm sollte die stete Vermehrung der Krafte und des Vereins, und die harte Niederlage ben Tatweil nicht ungerochen bleiben. Da kam er den 15. Juli mit einem Beer von Fürsten und Grafen und Städten, nicht mehr nur von Landvogten und Lehenmannern gesammelt, nach Zurich. Bis auf Drengigtausend zahlen Ginige das Beer, Andere immer weit mehr als die Salfte davon. Daben fand sich auch Markgraf Ludwig von Bran: denburg, der einst die Verpfandung unserer Stadt an Desterreich, auf Befehl seines Baters Raisers Lud: wig, uns ankunden, jest aber das ehemalige Unge: mach mit edler Friedensliebe nach der Leitung der Bor: fehung vergelten mußte. Aber die treuen Gidgenoffen waren schon vorgerückt, Zurich, das auch um ihrents willen litt, die erwunschte Bulfe zu leisten, und diese verbargen sich nicht in den gastwirthlichen Wohnungen ihrer verbundeten Stadt; nein, sie eilten, von ihren Freunden aus der Stadt umgeben, fuhn dem Feind entgegen an die Sohe am Zurichberg, ben dem Lezi: Graben, woher sie die Feinde, am Honggerberg ge: legen, und alle ihre Schritte beobachten konnten, und den Kampf mit ihnen nicht vermeiden wollten. Die Feinde, denen die Futterung mangelte, und die sie in

den vorüberliegenden Gegenden reichlicher erblickten, legten zuerst eine Brucke im Hard ben des Mannegen Thurm an, uber die Limmath; aber in der Macht ward von Zurich ein ftarker Floß rinnend herabgelaffen, der die schwache Brucke zerriß. Da fanden die Feinde weiter unten eine Furth, wo die Reisigen sich wagten, die Bedürfnisse für ihre Pferde zu holen. Ginft da sie sich gegen Friesenberg heraufließen, drangen einige Reuter von Luzern aus der Stadt, in Hoffnung, hinter Wiedikon die Zerstreuten zu umgehen und ihnen in den Rucken zu fallen; das fahen die Buruckgebliebe: nen ben Höngg. Schnell schwammen in großer Schaar Reifige über den Fluß; und mit verhängtem Zügel den Ihrigen zu Sulfe, retteten sie nicht allein dieselben vor dem zugedachten Ueberfall, sondern trieben die jest Schwächern von der Zurcher : Befahung gegen der Stadt zu. Kummerlich konnten fie die erreichen; einige wurden verwundet, andern konnte man aus der Stadt zu Hulfe kommen, und durch bekannte nahere Wege sie wieder in die Stadt bringen. Den 6. August kamen zwen Abgeordnete des Markgrafen von Bran: denburg in die Stadt, vom Frieden zu reden, und der Eidgenossen und der Stadt Gesinnung schriftlich ju vernehmen, die man ihnen nach reiflicher Beras thung, unter bezeugtem Dank des freundlichen Uns trags, nicht verhielt. Da zog der Berzog schon mit den Seinigen ab, des Krieges mude, da er den ges setzen Sinn der Eidgenossen sah zu jedem Kampf, und der Friedensantrag nicht ohne sein Vorwissen ge: macht worden senn mag. Der Markgraf blieb, bis der Friede gemacht war, und die Gidgenoffen zogen

auch ab ber Sohe und bem Lezigraben, ben sie nie verlassen hatten, in die Stadt zuruck. Den 11. Aug. kamen die Abgeordneten des Markgrafen wieder in die Stadt; da wurde ein Tag auf Luzern bestimmt, Alles abzuschließen, da unterdessen die Bolker abzies hen oder die Waffen wenigstens ruhen sollen. Luzern wurden verschiedene Friedensvortrage aufgesett, für jeden Stand ein besonderer, den der Berzog mit einem gleichlautenden Gegenrevers bestätiget hat. Das macht eine große Sammlung von vielen überfließenden Schriften, die der große Tschudi nicht ermudet war, alle zu sammeln. Ich werde das Wefentliche von uns ferm Frieden ausführlicher darthun, und dann, was die fammtlichen Gidgenoffen am meisten und ihren Berein berührt, nachher mit dem bedeutenden Inhalt benfeßen. "Zurich soll sich huten, des Herzogs Leute oder Dies "ner zu Burgern anzunehmen, es wollte sie dann in "die Stadt und unter die Burgerschaft aufnehmen. "Würden sie aber wider Recht die Leute oder Diener "an sich ziehen, so mag sie der Herzog zurückfordern. Bas man von Lehen des Herjogs inne hat, dessen foll "man sich außern; es hatte denn einer ein befonderes "Recht dazu, das soll man vor dem Richter ausma: "chen laffen. Satte man der Meußern Guter, Erb und "Gigen, deffen nimmt fich der Herzog nicht an. Was "man einander im Krieg genommen, das giebt man "einander zurück. Man solle sich zu des Herzogen "Städten und Landen nicht weiter verbinden. " Berzogen Gult und Rent erstattet man. Ohngefahr 20 das gleiche ward von Luzern eingegangen. bodren Waldstätte hatten ihre eigenen Briefe, und

"Zug und Glarus auch ihre eigenen. Des Herzogen "Gegenbrief verheißt den benden gandern, ihr Freund "zu senn; und daß sie deffen, was sie bisher gethan, "von ihren Umtleuten unbeschwert an Leib und Bu: m tern bleiben sollen, doch so, daß sie ihnen und ihren "Erben furbas dienen sollen". So war doch die Bundniß nicht aufgehoben, die sie mit den Gidgenos: sen gemacht, aber auch nicht genehmigt; so konnten bende Theile hernach, vermittelft der Ausspruche, Alles fordern; Zug und Glarus den Bestand ihrer Bunde; Desterreich die ganze Unterwerfung, wie hernach ers folgte. Deutlich und erfreuend war, daß, nachdem der Herzog die Briefe alle den Gidgenoffen zugestellt hatte, inner acht Tagen die Gefangenen, Graf Jo: hann von Habspurg: Rapperschweil auf der einen Seite, und die sechszehn Gisel von Zurich, die den nun aufgehobenen harten Spruch noch harter gewährleistet hatten, auf der andern Seite, doch ungleich, entlassen worden; denn die sechszehn Geisel mußten fur ihre gewiß oft magere Zehrung 1700 Pf. bezahlen; aber der Graf Johann bezahlte nichts, und man forderte ihm auch nichts. Aber eine kräftigere Urkunde, Urphed nannten fie es felbst, gaben alle dren Gebruder Grafen, Johann, Rudolf und Gottfried von habspurg, darin sie bezeugen: "Daß sie der Stadt Zurich und ihrer " Eidgenoffen und ihrer Belfer und Diener gut Freund " senn wollen um Alles, was sich von benden Theilen "Schweres" (die Geschichte wiederholt es nicht gern) "ergangen. Auch geloben die Grafen: Die Ihrigen in "der Stadt oder in der March, die geschädiget wor; "den, sollen auch gute Freunde senn; welche es nicht

"fenn wollten, die follten die Grafen anhalten, es zu werden. Man gelobt, daß wegen der Erschlagenen "zur Zeit, wo Graf Johann in die Stadt fiel, sie, die "Grafen, niemand fehden noch haffen foll; wer es aber , thate, da sollte man helfen und rathen, bis er auch gut Freund murde. Ware jemand von Rapperschweil, "oder von wegen, der denen von Zurich wider die Gra: "fen gedienet hatte, da sollen sie auch gut Freund pfenn, und man fie deffen nicht entgelten laffen. Diese "Richtung soll den Bundnissen unschädlich senn, so "bende Theile vorher mit einander hatten, ehe dieser "Unfall geschehen. Zu Bekräftigung haben alle dren "Bruder fenerliche Gide geschworen, das Obige zu "halten, und geben diesen Brief mit allen dren In: "siegeln verwahrt den 19. September. Go hatte auch die Stadt Laufenburg über alles Worgegangene, wegen den dren Brudern Grafen, ihre Freundschaft in einer eigenen Urkunde fo verheißen, " daß wenn die Brafen oder einer aus ihnen die Richtung mit der " Stadt und den Eidgenoffen nicht hielten fie denfel: "ben nicht helfen wollte". Das bezeuget fie in einer, an gleichem Lag und Jahr, wie die vorige, gestegelten Urkunde. Was konnte man mehreres von einer den Grafen unterwürfigen Stadt fordern? Ja sogar ver: sichert Herzog Albrecht selbst, in einer Anwandlung der besten Laune, die Stadt Zurich durch eine fenerliche Urkunde: "Daß er ihr und ihren Helfern" (aber das Wort Eidgenoffen findet sich nicht) "die Gnade gethan, " und auch ihr guter Freund werde, um die Gefangen: "schaft unsers lieben Oheims des Grafen Johann von " habspurg, daß sie ihn, getröstet durch die Urphed, I. 16

"so ihnen die Grafen gethan, aus der Gefängniß "entlassen. Und wenn die Grafen wider diese Ur; "phed und unsere Vertröstung, etwann wider Zürich "oder ihre Helser etwas thäten, so sollen wir denen "von Zürich und ihren Helsern beholsen sehn wider "die Grasen". Der Vrief ist gestegelt am gleichen Tage. So viel verspricht der Herzog. Wer hätte auf alle diese seperlichen Versicherungen hin denken sollen, es könnte noch eine weitere ungute Handlung entstehen mit dem Habspurgischen Hause? Aber das nächste Buch zeiget ein anderes, und daß auch die seperlichsten Verträge unterweilen keine wahre Verus higung geben.

Laßt uns indessen die Freuden theilen, die einmal den lang und oft Uebelbehandelten in Gefangenschaft wiedersahren, die der Graf Johann länger und hart verschuldet ertrug, und die so die unschuldigen Bürzger von Zürich nach des Herzogs entbranntem Zorn, da der Königin harter Ausspruch keinen Bestand har ben konnte indem er die Hauptperson nicht berührte, auszustehen gehabt. Diese, so für das Vaterland gelitten hatten, wie man in offnem Kampse oft nicht mehreres leidet, wurden mit Freuden von der ganzen Stadt, von den Ihrigen mit rührender Wonne empfangen, und dieses Vergnügen hat ihr östers hartes Leiden angenehm versüßt; sie waren auch werth, von dem Vaterland mit Ehren und Würden belohnt zu werden.